CDL-AD(2003)018

Original: Englisch

Gutachten Nr. 245/2003

-

_

EUROPISCHE KOMMISSION FR DEMOKRATIE DURCH RECHT

(VENEDIG KOMMISSION)

G U T A C H T E N ZUM MGLICHEN BEDRFNIS, DIE GENFER KONVENTIONEN FORTZUENTWICKELN

Verabschiedet von der Venedig-Kommission auf ihrer 57. Plenarsitzung (Venedig, 12.13. Dezember 2003)

auf der Grundlage von Stellungnahmen von

Christoph GRABENWARTER (Stellvertretendes Mitglied, sterreich)

Jan HELGESEN (Mitglied, Norwegen)

Georg NOLTE (Stellvertretendes Mitglied, Deutschland)

INHALTSVERZEICHNIS

I Einleitung
II Gegenstand des Gutachtens
III Unterschiedliche mglicherweise betroffene Personengruppen
V Anwendbarkeit des humanitren Vlkerrechts

A. Natur des bewaffneten Konflikts
B. <u>Kategorien von betroffenen Personen</u>
a) Kriegsgefangene
i. Streitkrfte nicht anerkannter oder illegitimer Regierungen
ii. Erfllung der Bedingungen von Art. 4 (2) GK III
b) Verfahren zur Bestimmung des Kriegsgefangenenstatus
c) Sonstige geschtzte Personen
i. Mutmaliche Mitglieder terroristischer Organisationen
ii. Angehrige dritter Staaten
iii. Nichtprivilegierte Kombattanten?
V Anwendbarkeit von Menschenrechtsbereinkommen
VI Rechte und Schutz gem den Genfer Konventionen
und den allgemeinen Menschenrechten
A. Verhltnis zwischen humanitrem Vlkerrecht und den allgemeinen Menschenrechten
B. Rechte und Schutz gem dem humanitren Vlkerrecht
a) Rechte von Kriegsgefangenen
b) Rechte von Kombattanten ohne Kriegsgefangenenstatus
C. Menschenrechtsschutz
a) Positiver Schutz
b) Auerkraftsetzung von Rechten in Notstandssituationen
VII Schlussfolgerung

I. Einleitung

- 1. Mit Schreiben vom 11. April 2003 bat der Vorsitzende des Rechts- und Menschenrechtsausschusses der Parlamentarischen Versammlung des Europarats (im Folgenden: der Ausschuss), Eduard Lintner, im Namen des Ausschusses die Venedig-Kommission um ein Gutachten zum mglichen Bedrfnis, die Genfer Konventionen fortzuentwickeln angesichts jngst aufgetauchter neuer Kategorien von Kombattanten.
- 2. Die Kommission ernannte Christoph Grabenwarter, Jan Helgesen und Georg Nolte zu Berichterstattern zu dieser Frage.
- 3. Zwei Berichterstatter, Christoph Grabenwarter und Georg Nolte, erstellten eine vorlufige Diskussionsvorlage, zu der Jed Rubenfeld eine Erwiderung beisteuerte. Beide Texte wurden am 12. Juni 2003 in Venedig der Unterkommission fr Vlkerrecht vorgelegt.

Darauf trafen sich die drei Berichterstatter am 17. September 2003 in Straburg zu einer informellen Sitzung, zu der auch Hans-Peter Gasser (ein Experte fr humanitres Vlkerrecht und ehemaliger Beamter des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz) sowie Jed Rubenfeld (der Beobachter der Vereinigten Staaten) geladen wurden. Im Anschluss an dieses informelle Treffen erstellten Christoph Grabenwarter und Georg Nolte einen Gutachtensentwurf (CDL-DI (2003)2), zu dem Jed Rubenfeld Anmerkungen beisteuerte (CDL-DI (2003)3). Beide Texte wurden am 16. Oktober 2003 in Venedig der Unterkommission fr Vlkerrecht und am 17. Oktober dem Plenum vorgelegt Gem der Entscheidung der Kommission fand am 7. November 2003 in London ein zweites informelles Treffen statt, an dem Jan Helgesen, Jeffrey Jowell, Olivier Dutheillet de Lamothe, Pieter Van Dijk, Giorgio Malinverni, Georg Nolte, Jed Rubenfeld und Hans Heinrich Vogel teilnahmen. Das nachfolgende Gutachten wurde sodann auf der 57. Plenarsitzung (Venedig, 12. 13. Dezember 2003) verabschiedet.

II. Gegenstand des Gutachtens

- 4. Da das Ersuchen des Ausschusses recht allgemein formuliert ist, betont die Kommission, dass das vorliegende Gutachten die Anfrage wie folgt versteht:
- Die Anfrage wirft nur Fragen von allgemeiner Bedeutung auf, nicht jedoch, ob einzelne Bestimmungen der Genfer Konventionen von 1949 zum Schutz der Kriegsopfer (im Folgenden Genfer Konventionen) der Weiterentwicklung bedrfen.
- Der Ausdruck die jngst aufgetauchten neuen Kategorien von Kombattanten wird im rein faktischen Sinn der neuen Dimension des Terrorismus, wie sie sich besonders bei den Anschlgen vom 11. September 2001 gezeigt hat, verstanden. Es wird mithin nicht davon ausgegangen, dass damit die normative Feststellung gemeint ist, es sei eine neue rechtliche Kategorie von Kombattanten aufgetaucht.
- Die Anfrage will nicht das Problem einer allgemeinen Revision des humanitren Vlkerrechts aufwerfen, wie sie sich mglicherweise angesichts der neuen Herausforderungen des internationalen Terrorismus als ntig erweisen knnte. Es geht vielmehr nur um die Frage, ob die Regeln des humanitren Vlkerrechts betreffend die Inhaftierung und Behandlung von Personen, die im Verlauf internationaler bewaffneter Konflikte ergriffen wurden, einer Weiterentwicklung bedrfen.
- Da die Genfer Konventionen nicht die einzige Vlkerrechtsquelle sind, die auf die neuen Kategorien von Kombattanten anwendbar ist, geht dieses Gutachten davon aus, dass mit der Anfrage gemeint ist, wie weit das humanitre Vlkerrecht als Ganzes sowie die einschlaigen Menschenrechtsbestimmungen einer Entwicklung bedrfen.
- Das vorliegende Gutachten befasst sich mit internationalen Rechtsnormen im Allgemeinen und nicht mit einem ganz bestimmten Problem. Auf das Problem der von den Vereinigten Staaten in Afghanistan oder in der Bucht von Guantanamo (im Folgenden: Afghanistan/Guantanamo-Problem) festgehaltenen Personen wird allerdings beispielhaft Bezug genommen, weil es das bedeutendste Einzelbeispiel fr die aufgeworfene allgemeine Frage darstellt.
- Schlielich befasst sich das Gutachten auch nicht mit Personen, die auerhalb eines bewaffneten Konflikts im Sinne des den Genfer Konventionen jeweils gemeinsamen Artikels 2 ergriffen wurden, und vor allem nicht mit Personen, die auerhalb des Gebiets der an dem erwhnten internationalen bewaffneten Konflikt beteiligten Staaten aufgegriffen wurden. Die Rechtsstellung solcher Personen richtet sich nach den allgemeinen Menschenrechtsbestimmungen.
- 5. Es ist anzumerken, dass das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) zur Zeit prft, ob das humanitre Vlkerrecht einer Klrung bedarf, dies jedoch in grerem Umfang als das vorliegende Gutachten. Das IKRK hat in diesem Zusammenhang fr die 28. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds (Dezember 2003) einen Bericht ber Das humanitre Vlkerrecht und die Herausforderungen der heutigen bewaffneten Konflikte erstellt[1].

III. Unterschiedliche mglicherweise betroffene Personengruppen

- 6. Die Personen, die Anlass zu der vorliegenden Anfrage gaben, gehren zu einer der drei folgenden Kategorien:
 - (a) Mitglieder bewaffneter Einheiten, die in der einen oder anderen Weise einem Staat zugeordnet werden knnen, egal, ob sie Teil einer regulren Armee sind oder sonstwie auftreten (Ein Beispiel der ersteren Kategorie wren im Afghanistan/Guantanamo-Zusammenhang die Taliban, eine Gruppe, die bis zum Oktober 2001 den grten Teil Afghanistans beherrschte);
 - (b) Unabhngiger operierende Kombattanten (Im Afghanistan-Konflikt wird diese Gruppe gewhnlich mit Al-Qaida umschrieben, einem internationalen Terrornetzwerk, das allgemein fr die Terroranschlge vom 11. September 2001 verantwortlich gemacht wird).
 - (c) Personen, die keiner der beiden vorigen Gruppen zuzuordnen sind und die sich mglicherweise noch gar nicht einmal an irgendwelchen Kampfhandlungen beteiligt haben. Auch diese dritte Personengruppe ist im vorliegenden Zusammenhang von Bedeutung.
- 7. Man knnte der Meinung sein, dass Terroristen keinerlei Rechtsschutzes bedrfen. Auch wenn dieser Standpunkt gefhlsmig nachzuvollziehen ist, so muss die Frage doch im Lichte grundlegender Rechtsnormen und mit Vernunft betrachtet werden. Jedem menschlichen Wesen wohnt ausnahmslos eine Menschenwrde inne. Alle Staaten mit rechtsstaatlicher Verfassung, alle humanitren und menschenrechtlichen bereinkommen sowie alle greren Religionen haben dies anerkannt. Derart gewichtige und bedeutende Normen und Grundstze sollten nicht unter dem Schock des Augenblicks ber Bord geworfen werden. Hinzu kommt, dass eine der wichtigsten Funktionen des Rechts darin besteht, zwischen Verantwortlichen und Nichtverantwortlichen zu unterscheiden, ebenso wie zwischen Schuldigen und Unschuldigen. Verfahren zur Feststellung, ob jemand verantwortlich ist, haben nicht nur den Zweck, den Verantwortlichen vor missbruchlicher Staatsgewalt zu schtzen, sondern sie schtzen auch den, der nicht verantwortlich gehalten zu werden. Kurzum, es Isst sich nicht vermeiden, dass das Recht, indem es den, der nicht verantwortlich ist, schtzt, zugleich auch den Terroristen schtzt. Wrden Terroristen nicht mehr den Schutz des Rechts genieen, so blieben auch alle, die nicht verantwortlich sind, schutzlos.

IV. Anwendbarkeit des humanitren Vlkerrechts

8. Die Genfer Konventionen regeln in umfassender Weise die Behandlung von Personen, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind. Die Kommission ist der Ansicht, dass das (Dritte) Genfer Abkommen ber die Behandlung von Kriegsgefangenen (im Folgenden: GK III), das (Vierte) Genfer Abkommen zum Schutz von Zilvilpersonen in Kriegszeiten (im Folgenden: GK IV) sowie die beiden Zusatzprotokolle von 1977 fr das vorliegende Gutachten relevant sind. Was die Zusatzprotokolle angeht, muss betont werden, dass viele ihrer Bestimmungen mittlerweile allgemein als Teil des fr alle Staaten bindenden Vlkergewohnheitsrechts angesehen werden. Zustzlich zu den Genfer Konventionen sind auch Menschenrechtsbereinkommen und menschenrechtliches Gewohnheitsrecht einschligig.

A. Natur des bewaffneten Konflikts

- 9. In der Regel gelten die Genfer Konventionen fr bewaffnete Konflikte Die Konventionen unterscheiden zwischen internationalen und nicht internationalen bewaffneten Konflikten. Wie oben ausgefhrt, befasst sich das vorliegende Gutachten nur mit internationalen bewaffneten Konflikten wie etwa dem Afghanistan-Konflikt nach dem Eingreifen der amerikanischen Truppen im Oktober 2001. Die Genfer Konventionen sind auf solche Konflikte anwendbar, wenn die Krieg fhrenden Parteien Staaten sind, was im Afghanistan-Konflikt mit Afghanistan und den USA der Fall war. Nach der herkmmlichen Auslegung der Genfer Konventionen heit das, dass sie auch fr Personen gelten, die im Verlauf der Kmpfe ergriffen wurden, auch wenn diese nicht Angehrige der regulren Streitkrfte eines Krieg fhrenden Staates oder friedliche Zivilisten sind (siehe unten unter B. c) iii).
- 10. Es knnte in Frage gestellt werden, ob die Genfer Konventionen auf eine internationale Terroristenorganisation wie Al-Qaida oder ihre Mitglieder Anwendung finden (sollten). Ein Ausgangspunkt fr eine solche Frage ergibt sich aus dem den Genfer Konventionen jeweils gemeinsamen Artikel 2 (3), der von am Konflikt beteiligten Mchten spricht. Er lautet:

Ist eine der am Konflikt beteiligten Mchte nicht Vertragspartei des vorliegenden Abkommens, so bleiben die Vertragsparteien in ihren gegenseitigen Beziehungen gleichwohl durch das Abkommen gebunden. Sie sind ferner durch das Abkommen auch gegenber dieser Macht gebunden, wenn diese dessen Bestimmungen annimmt und anwendet.

- 11. Es ist behauptet worden, dass, wenn eine internationale Terroristenorganisation wie Al-Qaida als am Konflikt beteiligte Macht im Sinne des den Genfer Konventionen gemeinsamen Artikels 2 (3) anzusehen wre, ihre Angehrigen kein Recht auf Behandlung als Kriegsgefangene nach GK III oder auf sonstigen Schutz nach den Genfer Konventionen htten, weil Al-Qaida als nichtstaatliche Organisation weder Partei der Konventionen sei noch diese angenommen und angewandt habe.
- 12. Diese Argumentation mag im Zusammenhang mit der Meinung stehen, dass es nach dem 11. September 2001 angebracht sei, von einem Krieg gegen den Terrorismus zu sprechen und folglich internationale Terrorisganisationen Staaten gleichzustellen. Angesichts der neuen Dimension des internationalen Terrorismus, wie sie sich bei den Anschlgen vom 11. September gezeigt hat, mag dieser Standpunkt auf den ersten Blick einleuchtend erscheinen. Er bersieht jedoch mehrere wesentliche Punkte: Wenn die Genfer Konventionen von am Konflikt beteiligte Macht sprechen, meinen sie Staaten. Andere Konventionsbestimmungen verwenden den Ausdruck Macht im Zusammenhang mit Staatsangehrigen oder Staatsgebiet (vgl. z.B. Artikel 4 (1), 9 (1) (2), 11 (5), 23 (1), 36 (1) (2), 39 (1) und 48 (1) GK IV). Die Kommission geht deshalb davon aus, dass mit dem Ausdruck am Konflikt beteiligte Macht in den Genfer Konventionen nur Staaten gemeint sind und nicht irgendwelche noch so mchtige Organisationen.
- 13. Ferner wurde die Frage aufgeworfen, ob der allen Genfer Konventionen gemeinsame Artikel 2 (3) den Grundgedanken der Gegenseitigkeit widerspiegelt, etwa in dem Sinne, dass eine mchtige Gruppe wie Al-Qaida, die sich bei Verbung ihrer Terroranschlge nicht im Geringsten an irgendwelche bei bewaffneten Konflikten zu beachtende Regeln hlt, sich auch ihrerseits nicht auf diese Regeln berufen knnen sollten. Diese berlegung trifft aber nicht zu: Verletzungen der Genfer Konventionen durch einen Vertragsstaat geben einem anderen Vertragsstaat kein Recht, nun auch seinerseits die Konventionen zu verletzen (vgl. den allen Genfer Konventionen gemeinsamen Artikel 1). Zwar ist umstritten, ob das Verbot von Repressalien inzwischen Gewohnheitsrecht geworden ist, doch die Abkommen des humanitren Vlkerrechts verbieten ausdrcklich Repressalien gegen geschtzte Personen und Sachen. Die Genfer Konventionen enthalten derartige Verbote von Repressalien, so dass die grundlegenden humanitren berlegungen nicht von unverantwortlichen politischen Entscheidungen irgendwelcher staatlichen Ebenen abhngen. Hinzu kommt, dass die Vertragsstaaten sich gegenber Einzelpersonen nicht auf den Grundsatz der Gegenseitigkeit berufen drfen, sondern sie nach den rechtlichen Vorgaben behandeln mssen. Der allen Konventionen gemeinsame Artikel 2 (3) muss im Sinne dieser berlegungen gelesen werden. Zweck dieser Bestimmung ist es, die Staaten dazu zu bringen, den Genfer Konventionen beizutreten, indem es ihnen mglichst leicht gemacht wird, in den Genuss ihrer Vorteile zu kommen. Ihr Zweck besteht nicht darin, Tter auszuschlieen, die bereits unter ihren Geltungsbereich fallen (auch wenn es sich nur um sonstige geschtzte Personen vor allem Zivilisten im Sinne von GK IV handelt), sondern vielmehr sie einzuschlieen, soweit dies angebracht ist (vgl. unten unter B.c).
- 14. Nur wenn die Staatengemeinschaft daran interessiert wre und sich darauf einigen knnte, dass Terrororganisationen wie Al-Qaida als am Konflikt beteiligte Mchte im Sinne des gemeinsamen Artikels 2 (3) anzusehen seien, knnte man daran denken, sie und ihre Mitglieder danach vom Schutz der Genfer Konventionen auszuschlieen. Die Staaten haben jedoch bisher nie akzeptiert, dass solche Organisationen als Mchte eingestuft werden, und werden dazu vermutlich auch in Zukunft nicht bereit sein. Der Grund ist, dass der Grundsatz der Gegenseitigkeit dann nmlich auch in umgekehrter Richtung wirksam wrde. Falls eine internationale Terrororganisation am Konflikt beteiligte Macht wre und dann womglich entscheiden wrde, die Bestimmungen von GK III (bezglich ihrer eigenen Gefangenen) anzunehmen und anzuwenden, so wie das in der Vergangenheit etliche nationale Befreiungsbewegungen zu tun versucht haben, dann wre eine solche Organisation berechtigt, alle Schutzbestimmungen der Konvention fr ihre eigenen Mitglieder in Anspruch zu nehmen. Sie wre dann praktisch den Staaten gleichgestellt. Dann knnte man mglicherweise sogar den Standpunkt vertreten, dass die Staaten den Mitgliedern der Terrororganisation vollen Schutz wie fr Angehrige von regulren Streitkrften gewhren mssten. Man kann sich jedoch kaum vorstellen, dass eine solche Konsequenz im Interesse der weltweiten Bemhungen Ige, den Terrorismus zu beenden.

B. Kategorien von betroffenen Personen

- 15. Die Genfer Konventionen treffen eine grundlegende Unterscheidung hinsichtlich von Personen, die im Verlauf eines internationalen bewaffneten Konflikts ergriffen werden: Solche Personen genieen Schutz entweder als Kriegsgefangene (siehe unten unter a)) oder als sonstige geschtzte Personen (vor allem Zivilisten) (siehe unten unter c)). Die Feststellung, ob jemand als Kriegsgefangener oder als sonstige geschtzte Person gilt, hat im Zweifelsfall in einem besonderen Verfahren (siehe unten unter b) zu erfolgen.
- 16. Obwohl Ausdrcke wie ungesetzlicher Kombattant, nichtprivilegierter Kombattant oder unrechtmiger Kombattant weder in den Genfer Konventionen noch in anderen vlkerrechtlichen Vereinbarungen vorkommen, bedarf es gleichwohl der Prfung, ob sie eine dritte Kategorie von Personen mit unterschiedlicher Rechtsstellung darstellen (sollten) (siehe unten unter c) iii.). Fr den Zweck des vorliegenden Gutachtens wird hauptschlich auf den neutralsten Ausdruck nichtprivilegierter Kombattant zurckgegriffen, womit Personen gemeint sind, die zwar mitgekmpft haben, aber nicht als Kriegsgefangene nach GK III angesehen werden knnen.

17. Artikel 4.A GK III definiert Kriegsgefangene als

in Feindeshand gefallene Personen, die einer der nachstehenden Kategorien angehren:

- (1) Mitglieder von Streitkrften einer am Konflikt beteiligten Partei sowie Mitglieder von Milizen und Freiwilligenkorps, die in diese Streitkrfte eingegliedert sind;
- (2) Mitglieder anderer Milizen und Freiwilligenkorps einschlielich solcher von organisierten Widerstandsbewegungen, die zu einer am Konflikt beteiligten Partei gehren und auerhalb oder innerhalb ihres eigenen Gebietes, auch wenn dasselbe besetzt ist, tig sind, sofern diese Milizen oder Freiwilligenkorps einschlielich der organisierter Widerstandsbewegungen
 - (a) eine fr ihreUntergebenen verantwortlichePerson an ihrer Spitze haben;.
 - (b) ein bleibendes und von weitem erkennbares Unterscheidungszeichen fhren;
 - (c) die Waffen offen tragen;
 - (d) bei ihren Kampfhandlungen die Gesetze und Gebruche des Krieges einhalten;
- (3) Mitglieder regulrer Streitkrfte, die sich zu einer von der Gewahrsamsmacht nicht anerkannten Regierung oder Autoritt bekennen;
- i. Streitkrfte nicht anerkannter oder illegitimer Regierungen
- 18. Artikel 4 GK III sagt ausdrcklich, dass der Kriegsgefangenenstatus nicht dadurch ausgeschlossen wird, dass die Gewahrsamsmacht die Regierung, zu der sich Mitglieder regulrer Streitkrfte bekennen, nicht anerkennt. Daraus folgt z.B., dass die Tatsache, dass die USA (Vertragsstaat von GK III) die Taliban-Regierung in Afghanistan (gleichfalls Vertragspartei von GK III) nicht anerkannt hatten, keineswegs bedeutete, dass die Taliban-Kmpfer ihren Status als Angehrige einer regulren Streitmacht und mithin als Kriegsgefangene verloren htten. Diese Regel ist ein wichtiger Bestandteil des humanitren Vlkerrechts und hat als solche wenig zu tun mit neuen Formen des Terrorismus und neuen Kategorien von Kombattanten.
- 19. Man knnte sich fragen, ob die Nichtanerkennung einer Regierung oder ihre Bezeichnung als Schurkenregierung wegen ihrer Beteiligung an (neuen Formen von) Terrorismus eine Ausnahme von dieser Regel rechtfertigt. Eine derartige Ausnahme wrde den Staaten jedoch eine leichte und unangebrachte Mglichkeit bieten, viele schutzbedrftige Personen ihrer Rechte nach GK III zu berauben.
- ii. Erfllung der Bedingungen von Artikel 4 (2) GK III
- 20. Eine andere Frage ist, ob gefangene Mitglieder regulrer Streitkrfte keinen Kriegsgefangenenstatus beanspruchen knnen, falls die in Artikel 4 A (2) GK Ill genannten Bedingungen fr Angehrige sonstiger Milizen nicht erfllt sind, d.h. sie mssten
 - 1) eine fr ihre Untergebenen verantwortliche Person an ihrer Spitze haben;
 - 2) ein bleibendes und von weitem erkennbares Unterscheidungszeichen fhren;
- 3) die Waffen offen tragen;
- 4) bei ihren Kampfhandlungen die Gesetze und Gebruche des Krieges einhalten.
- 21. Der Wortlaut von Artikel 4 GK III legt nahe, dass dies nicht der Fall ist. In diesem Zusammenhang mssen trotzdem mehrere Umstnde unterschieden werden:
- Erstens: Wenn bestimmte einzelne Angehrige regulrer Streitkrfte die Bedingungen (b) (d) nicht erfllen, so ist das noch lange kein Grund, die Geltung von GK III fr die Streitkrfte insgesamt zu bezweifeln.
- Zweitens: Man knnte andererseits argumentieren (auch wenn das keineswegs allgemein anerkannt ist), dass einzelne Soldaten, die im Laufe ihrer Operationen nicht alle Bedingungen von Artikel 4 A (2) (b) (d) GK III erflit haben (z.B. indem sie heimlich in Zivilkleidung eine gegen die Zivilbevlkerung gerichtete Bombe gelegt haben), dadurch ihren (mglichen) Kriegsgefangenenstatus verwirkt haben[2]. Eine derartige Feststellung der Verwirkung des Kriegsgefangenenstatus htte jedoch in einem ordnungsgemen Verfahren nach Artikel 5 GK III auf individueller Basis erfolgen mssen (siehe unten unter IV.B.b).
- Drittens: Man knnte sich die Frage stellen, ob das Erfordernis einer fr ihre Untergebenen verantwortlichen Person (a), eines

Unterscheidungszeichens (b) und des offenen Tragens der Waffen (c) nicht wenigstens im Allgemeinen bei regulren Streitkrften gegeben sein sollte, damit GK III anwendbar ist.

22. Die Antwort auf diese letzte Frage ist jedoch fr den Gegenstand der Anfrage von geringer Bedeutung; denn das Ersuchen betrifft die Notwendigkeit, die Genfer Konventionen

im Lichte der jngst aufgetauchten neuen Kategorien von Kombattanten fortzuentwickeln.

- 23. Die neuen Kategorien von Kombattanten sind Angehrige internationaler Terrororganisationen wie Al-Qaida, und die sind in der Regel weder Angehrige regulrer Streitkrfte noch sind sie in diese Streitkrfte eingegliedert. Die Frage ihres Status wird weiter unten beantwortet (vgl. IV.B.c.). Die Taliban sind jedoch Kmpfer traditioneller Art (im Sinne von Angehrigen der regulren Armee eines Staates), selbst wenn einige ihrer Kmpfer in einer Weise vorgegangen sind, die gewissen Bedingungen von Artikel 4 A (2) (b) (d) GK Ill widersprechen.
- 24. Aufgabe der Kommission ist es nicht, faktische Fragen zu prfen und festzustellen. Wenn regulre Streitkrfte sich jedoch in der Regel kenntlich gemacht (z.B. Taliban-Kmpfer durch einen schwarzen Turban) und in koordinierter und offener Weise ihr Gebiet zu verteidigen versucht haben, dann kann es keinen Zweifel geben, dass sie im Falle ihrer Gefangennahme durch die Soldaten einer Konfliktpartei als Kriegsgefangene zu gelten haben. Die bloe Verbindung oder sogar Zusammenarbeit ihrer Anfhrer mit Angehrigen eines internationalen Terrornetzes wie Al-Qaida ist kein hinreichender Grund, Mitglieder regulrer Streitkrfte generell ihres Schutzes nach GK Ill zu berauben. Wenn das der Fall wre, so wrde der Schutz ganzer Personengruppen von der Tatsachenbehauptung eines der beteiligten Staaten abhngen, whrend die behaupteten Tatsachen in den meisten Fllen von anderen Staaten bestritten wrden.
- b) Verfahren zur Bestimmung des Kriegsgefangenenstatus
- 25. Artikel 5 (2) GK III enthlt bestimmte Verfahrenserfordernisse, um den Status einer Person festzustellen. Er lautet wie folgt:

Bestehen Zweifel, ob eine Person, die eine kriegerische Handlung begangen hat und in Feindeshand gefallen ist, einer der in Artikel 4 aufgezhlten Kategorien angehrt, so geniet diese Person den Schutz des vorliegenden Abkommens [d.h. sie muss als Kriegsgefangener behandelt werden], bis ihre Rechtsstellung durch ein zustndiges Gericht festgestellt worden ist.

- 26. Diese Bestimmung gilt fr Personen, die als Kombattanten auf dem Schlachtfeld ergriffen wurden wie z.B. die in Afghanistan gefangengenommenen Kmpfer, unabhngig davon, ob sie in die Bucht von Guantanamo ausgeflogen wurden oder nicht. Freilich knnte man argumentieren, dass keine Pflicht zur Einhaltung von Artikel 5 (2) GK III gegeben ist, wenn die Gewahrsamsmacht erklrt, dass sie selbst keinerlei Zweifel ber den Status ihrer Gefangenen hat. Eine derartige Auslegung wrde jedoch den Schutz nach Artikel 5 GK III zum grten Teil illusorisch machen. Damit wre es der Gewahrsamsmacht ein Leichtes, ihre Verpflichtungen gem Artikel 5 GK III durch die bloe Erklrung, sie habe keinerlei Zweifel, dass die Bedingungen von Artikel 5 GK III nicht erfllt seien, zu umgehen.
- 27. In der Vergangenheit waren es vor allem die USA, die ganz im Gegenteil mehrfach betonten, dass die bloe Behauptung einer *Einzelperson* genge zu verlangen, dass der Fall vor einem Gericht nach Artikel 5 GK III geklrt wird 3. Dieser Standpunkt entspricht auch der Schutzfunktion von Artikel 5 GK III. Die Vermutung des Kriegsgefangenenstatus gilt also nicht nur, wenn die ergriffene Person selbst diesen Status fordert, sondern auch, wenn diese Forderung von dem Vertragsstaat erhoben wird, dem der Gefangene angehrt. Artikel 5 (2) GK III stellt die Vermutung auf, dass ein gefangener Kombattant Kriegsgefangener ist, solange ein zustndiges Gericht nicht im Einzelfall das Gegenteil feststellt.
- 28. Es sprechen gute Grnde dafr, diese bisher bliche Auslegung von Artikel 5 GK III beizubehalten, vor allem, wenn man an die Interessen jener Personen denkt, die in staatlichem Auftrag jenseits der Grenzen gegen den Terrorismus im Einsatz sind und dabei in die Hnde ihrer Gegner fallen knnten. Artikel 5 GK III sollte wenigstens dann anwendbar bleiben, wenn eine betrchtliche Anzahl anderer Staaten oder das IKRK Zweifel hinsichtlich des Rechtsstellung haben, den die Gewahrsamsmacht bestimmten Personen zuschreibt. Man kann sich kaum vorstellen, dass die Erfordernisse zeitgemer Politik im Kampf gegen den Terrorismus in einer Situation wie der in Afghanistan gegen die Einsetzung eines zustndigen Gerichts zur Feststellung der Rechtsstellung einer im Kampf gefangengenommenen Person sprechen. Jedenfalls wurden solche berlegungen bisher nicht vorgetragen. Im Gegenteil erfordern zwingende humanitre Grnde Verfahren zur Bestimmung der Rechtsstellung gefangener Kmpfer; andernfalls liee man diese darber im Ungewissen. Eine derartige Feststellung Isst sich durchaus treffen, weil es ziemlich klar ist, was man unter einem Kriegsgefangenen versteht, selbst wenn man bestimmte Praktiken verdeckter oder unblicher Kampfesformen bercksichtigt. Die zustndigen Tribunale (im Sinne von Artikel 5 GK III) knnen davon ausgehen, dass bestimmte ziemliche klare Anhaltspunkte vorliegen mssen, falls jemand als Kriegsgefangener anerkannt werden will.

29. Artikel 5 GK III bestimmt nicht nher die Merkmale dieses zustndigen Tribunals. Die Einsetzung solcher Tribunale bleibt weitgehend Sache des innerstaatlichen Rechts. Der Ausdruck zustndiges Tribunal bedeutet ein autorisiertes Entscheidungsgremium, nicht unbedingt gerichtlicher Natur[4]. Die staatliche Praxis bei der Zusammensetzung von Tribunalen gem Artikel 5 (2) GK III zeigt, dass die betroffenen Staaten auf ein Mindestma an Unabhngigkeit und auf den rechtlichen Charakter des Gremiums Wert legen[5]. In der Regel haben die Staaten die Erfordernisse von Artikel 5 (2) GK III als Mindestma an Schutz angesehen. Immerhin verlangt Artikel 5 (2) GK III weder ein langwieriges Verfahren noch die Mglichkeit, Berufung einzulegen.

c) Sonstige geschtzte Personen

- 30. Die Unterscheidung zwischen Kriegsgefangenen und sonstigen geschtzten Personen ergibt sich aus folgenden Bestimmungen der Genfer Konventionen: Artikel 4 GK III enthlt eine Definition des Kriegsgefangenen, whrend Artikel 4 GK IV definiert, was unter sonstigen geschtzten Personen (vor allem Zivilisten) zu verstehen ist. Der volle Wortlaut von Artikel 4 (1) und (4) GK IV stellt klar, dass es keine Kategorie von schutzlos bleibenden Personen geben darf:
 - (1) Durch das Abkommen werden die Personen geschtzt, die sich im Falle eines Konflikts oder einer Besetzung zu irgendeinem Zeitpunkt und gleichgltig, auf welche Weise im Machtbereich einer am Konflikt beteiligten Partei oder einer Besatzungsmacht befinden, deren Angehrige sie nicht sind./.../
 - (4) Personen, die durch das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkrite oder durch das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrchigen der Streitkrite zur See oder durch das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 ber die Behandlung der Kriegsgefangenen geschtzt sind, gelten nicht als geschtzte Personen im Sinne des vorliegenden Abkommens.
- 31. Artikel 4 GK IV besagt eindeutig, dass grundstzlich alle Personen (vor allem Zivilisten), die nicht Staatsangehrige der Gewahrsamsmacht sind oder nicht schon durch andere Konventionen geschtzt sind, als geschtzte Personen gem GK IV zu gelten haben. Mitglieder eines internationalen Terrornetzes wie Al-Qaida, die im Rahmen eines bewaffneten Konflikts festgenommen wurden, fallen in den meisten Fllen unter diese Kategorie der sonstigen geschtzten Personen, da sie normalerweise keine Rechtsstellung als Kriegsgefangene beanspruchen knnen (i). Fr Angehrige eines Staates, der nicht Partei in dem bewaffneten Konflikt ist, gelten andere Regeln, aber auch sie bleiben nicht schutzlos (ii).

i. Mutmaliche Mitglieder terroristischer Organisationen

- 32. Mutmaliche Mitglieder eines internationalen Terrornetzes wie Al-Qaida werden nur selten Kriegsgefangenenstatus beanspruchen knnen, weil sie nicht gleichzeitig Mitglieder der regulren Streitkrfte eines Staates oder in diese eingegliedert sein werden (Artikel 4 A (1) GK III). Selbst wenn aber gewisse Mitglieder Kriegsgefangenenstatus beanspruchen knnten, so wrde sie dies dennoch nicht vor Verfolgung wegen Straftaten einschlielich terroristischer Akte schtzen, die sie vor oder nach ihrer Festnahme begangen haben. Hinzu kommt, dass solche Mitglieder internationaler Terrororganisationen blicherweise nicht die Bedingungen erfllen, unter denen Mitglieder anderer Milizen... gem Artikel 4 A (2) GK III Kriegsgefangenenstatus verlangen knnen; denn dafr mssten sie (a) eine fr ihre Untergebenen verantwortliche Person an der Spitze haben, (b) ein bleibendes und von weitem erkennbares Unterscheidungszeichen fhren, (c) die Waffen offen tragen und (d) bei ihren Kampfhandlungen die Gesetze und Gebruche des Krieges einhalten. Die genaue Auslegung von Artikel 4 A (2) GK III war schon immer umstritten. Diese Bestimmung wurde mit dem Zusatzprotokoll (im Folgenden P I) zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 ber den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte neu gefasst. Fragen zur Auslegung und Neufassung dieser Bestimmung sind jedoch weitgehend irrelevant, soweit es um die Frage der eventuellen Notwendigkeit einer Weiterentwicklung der Genfer Konventionen angesichts der jngst aufgetauchten neuen Kategorien von Kombattanten geht.
- 33. Da aus diesem Grunde die jngst aufgetauchten neuen Kategorien von Kombattanten typischerweise keinen Kriegsgefangenenstatus beanspruchen knnen, besteht keine Notwendigkeit, die Regeln von GK III zum Status von Kriegsgefangenen weiterzuentwickeln. Allerdings muss bei diesem Punkt daran erinnert werden, dass Artikel 5 GK III ein zwingendes Verfahren vorschreibt um zu bestimmen, ob jemand die Rechtsstellung als Kriegsgefangener beanspruchen kann oder nicht. Solange das nicht geklrt ist, muss die betreffende Person als Kriegsgefangener behandelt werden (siehe oben unter b).

34. Artikel 4 (2) (2) GK IV macht eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, dass alle Personen, die nicht Staatsangehrige der Gewahrsamsmacht sind oder nicht unter den Schutz einer der anderen Genfer Konventionen fallen, als geschtzte Personen gem GK IV zu gelten haben. Diese Ausnahme betrifft

Die Angehrigen eines neutralen Staates, die sich auf dem Gebiete eines kriegfhrenden Staates befinden, und die Angehrigen eines mitkriegfhrenden Staates werden nicht als geschtzte Personen betrachtet, so lange der Staat, dem sie angehren, eine normale diplomatische Vertretung bei dem Staate unterhlt, in dessen Machtbereich sie sich befinden.

- 35. Diese Bestimmung bedeutet aber nicht, dass die Genfer Konventionen diesen Personenkreis ungeschtzt lassen. Der Schutz dieser Personen erfolgt auf zwei verschiedenen Ebenen.
- 36. Die erste Ebene ergibt sich aus den Regeln diplomatischen Schutzes. Der beste Schutz, den jemand gegenber einem fremden Staat geniet, ist blicherweise der diplomatische Schutz, fr den der jeweilige Heimatstaat zugunsten der betreffenden Person sorgt. Das System des diplomatischen Schutzes entfilt jedoch, wenn die beiden Staaten sich miteinander in einem bewaffneten Konflikt befinden. Die Genfer Konventionen haben daher besondere Regeln fr den Schutz von Staatsangehrigen der Konfliktparteien aufgestellt. Die Verfasser der Genfer Konventionen sahen jedoch keine Notwendigkeit, diesen besonderen Schutz gem den Konventionen auf Staatsangehrige dritter Parteien auszudehnen, d.h. auf Personen, denen weiterhin die regulren Verfahren des diplomatischen Schutzes zur Verfgung stehen.
- 37. Die zweite Ebene zum Schutz von Staatsangehrigen dritter Parteien, die im Rahmen eines internationalen bewaffneten Konflikts festgenommen wurden, ergibt sich aus Artikel 75 P I, ferner aus dem gemeinsamen Artikel 3, den der Internationale Gerichtshof in seinem Urteil zum Nicaragua-Fall als auf smtliche Arten bewaffneter Konflikte anwendbar erachtet hat, und schlielich aus den Menschenrechtsbestimmungen, sofern keine genehmigte Abweichung von den garantierten Rechten vorliegt. Artikel 75 P I besagt ausdrcklich, dass seine Regeln auch fr Angehrige von Staaten, die nicht Konfliktpartei sind, gelten.
- 38. Diese Regeln gehen davon aus, dass Angehrige von Staaten, die nicht Konfliktpartei sind, oder Angehrige von mitkriegfhrenden Staaten nicht des vollen Schutzes von GK IV bedrfen, da sie normalerweise weit besser durch die Regeln des diplomatischen Schutzes geschtzt sind. Fr den Fall jedoch, dass solchen Angehrigen von Drittstaaten kein (angemessener) diplomatischer Schutz gewhrt wird, sieht das humanitre Vlkerrecht den Schutz nach Artikel 75 P I und nach dem gemeinsamen Artikel 3 vor, damit solche Personen nicht ohne ein Mindestma an Schutz bleiben.
- 39. Diese rechtliche Situation ist auch heute noch angemessen. In erster Linie wird dabei die besondere Lage von Staatsangehrigen dritter Parteien bercksichtigt, indem ihnen Mindestgarantien gewhrt werden, wie sie jedem Menschen zustehen. Ferner passen diese Regeln auch auf Staatsangehrige dritter Parteien, die als nichtprivilegierte Kombattanten angesehen werden, also z.B. Mitglieder internationaler Terrororganisationen.

iii. Nichtprivilegierte Kombattanten?

40. Die Tatsache, dass jemand, der nicht die Bedingungen von Artikel 4 GK III (die ihm den Status eines Kriegsgefangenen gewhren wrden) erfllt, an Kampfhandlungen teilgenommen hat, ist kein Grund, die Anwendung von GK IV auszuschlieen, sofern der Betreffende die in Artikel 4 der letztgenannten Konvention niedergelegten Staatsangehrigkeitskriterien erfllt. Falls die betreffende Person die Staatsangehrigkeitskriterien nicht erfllt, hat sie mindestens Anspruch auf die in Artikel 75 P I und im gemeinsamen Artikel 3 festgelegten grundstzlichen Garantien. Dies wird in Artikel 45 (3) P I, der im Konsens angenommen wurde und der als Kodifizierung allgemein anerkannten Vlkergewohnheitsrechts gilt, bekrftigt. Diese Bestimmung lautet:

Wer an Feindseligkeiten teilgenommen hat, keinen Anspruch auf den Status eines Kriegsgefangenen hat und keine gnstigere Behandlung nach dem IV. Abkommen geniet, hat jederzeit Anspruch auf den Schutz nach Artikel 75 dieses Protokolls. In besetztem Gebiet hat eine solche Person, sofem sie nicht als Spion in Gewahrsam gehalten wird, ungeachtet des Artikels 5 des IV. Abkommens auerdem die in dem Abkommen vorgesehenen Rechte auf Verbindung mit der Auenwelt.

41. Die Bestimmung setzt voraus, dass GK IV auf Personen anwendbar ist, die nicht die Kriterien von Artikel 4 GK III (z.B.

ungesetzliche Kombattanten) erfllen. Andernfalls wren die Worte und keine gnstigere Behandlung nach dem IV. Abkommen geniet bedeutungslos oder berflssig[7]. Diese Textauslegung der Genfer Konventionen wird durch die Analyse der einschlgigen Vorbereitungsarbeiten (*travaux prparatoires*), wissenschaftliche Abhandlungen und die bisherige Praxis besttigt[8].

- 42. Aus der Entstehungsgeschichte ergibt sich auch klar, dass die Frage der Rechtsstellung von ungesetzlichen Kombattanten durch Artikel 5 GV IV als gelst betrachtet wurde. Diese Bestimmung lautet:
 - (1) Hat eine am Konflikt beteiligte Partei wichtige Gmde anzunehmen, dass eine auf ihrem Gebiet befindliche und durch das vorliegende Abkommen geschtzte Einzelperson unter dem begmdeten Verdacht steht, eine der Sicherheit des Staates abtrgliche Ttigkeit zu betreiben, oder ist festgestellt, dass sie sich tatschlich einer derartigen Ttigkeit widmet, so kann sich die betreffende Person nicht auf durch das vorliegende Abkommen eingerumte Rechte und Vorrechte berufen, die, wrden sie zugunsten dieser Person angewendet, der Sicherheit des Staates abtrglich wren.
 - (2) Wird in einem besetzten Gebiet eine durch das Abkommen geschtzte Person als Spion oder Saboteur oder unter dem begrideten Verdacht festgenommen, eine der Sicherheit der Besatzungsmacht abtrgliche Ttigkeit zu betreiben, so kann eine solche Person in Fllen, in denen dies aus militrischen Sicherheitsgriden unbedingt erforderlich ist, der Rechte auf Benutzung der im vorliegenden Abkommen vorgesehenen Mitteilungswege fr verlustig erklit werden.
 - (3) In jedem dieser Flle werden derartige Personen jedoch mit Menschlichkeit behandelt und im Falle einer gerichtlichen Verfolgung nicht des Anspruchs auf ein gerechtes und ordentliches Verfahren, wie es das vorliegenden Abkommen vorschreibt, fr verlustig erklrt. Sie werden gleichfalls wieder in den vollen Besitz der Rechte und Vorrechte einer durch das vorliegende Abkommen geschtzten Person eingesetzt, sobald dies die Sicherheit des Staates oder der Besatzungsmacht irgendwie gestattet.
- 43. Obwohl Artikel 5 GK IV nicht ausdrcklich von ungesetzlichen Kombattanten spricht, so stellt er doch klar, dass Personen, die mit gutem Grund feindlicher Handlungen gegen die Gewahrsams- oder Besatzungsmacht verdchtigt werden, grundstzlich geschtzte Personen sind, die allerdings zur gleichen Zeit bestimmter (aber nicht aller) Rechte nach GK IV beraubt werden drfen. Die meisten Verfasser in der wissenschaftlichen Literatur teilen diese Auffassung; die wenigen, die anderer Meinung sind, geben dafr keine bestimmten Grnde an[9].
- 44. Die Diskussion darber, ob es nach den Genfer Konventionen eine Kategorie von rechtlich ungeschtzten ungesetzlichen Kombattanten gebe, wurde treffend folgendermaen zusammengefasst:

GK IV wurde 1949 im Bewusstsein des Problems ungesetzlicher Kombattanten verabschiedet. /..../ Unserer Meinung nach Isst sich daher nur schwer weiterhin behaupten, dass GK IV trotz des recht umfassenden Wortlauts von Artikel 4 generell fr ungesetzliche Kombattanten nicht gelte. Dasselbe muss fr Behauptungen gelten, dass es neben den Konventionen VIkergewohnheitsrecht gebe, das umfassend auf ungesetzliche Kombattanten als eine Art lex specialis (Sondergesetz) anzuwenden sei. /..../ In diesem Zusammenhang sei auch darauf verwiesen, dass die Verfasser von P I [1977] den Anwendungsbereich von GK IV offensichtlich so sahen, dass zumindest gewisse Arten ungesetzlicher Kombattanten davon erfasst wrden. [10]

- 45. Es ist allerdings vorgebracht worden, dass eine Auslegung der Genfer Konventionen, die jeder Person entweder den Kriegsgefangenenstatus nach GK III oder den Status einer geschtzten (Zivil-)Person nach GK IV verleihen wrde, der einfachen Logik widersprche, dass *Kombattanten*, die (infolge von Verletzung von Artikel 4 GK III, siehe oben) ihren Kriegsgefangenenstatus verwirkt haben, schlechter als regulre Kriegsgefangene gestellt werden sollten, was jedoch nicht der Fall wre, wenn sie als Zivilisten angesehen wrden, die ja besser als Kriegsgefangene zu behandeln seien. Diese Argumentation hlt aber aus zweierlei Grnden nicht stand:
- Erstens ist es unbestritten, dass Kombattanten, die nach Artikel 4 GK III ihren Kriegsgefangenenstatus verwirkt haben, rechtlich weniger gnstig dastehen als regulre Kriegsgefangene. Es ist klar, dass die Anwendung von GK IV auf disqualifizierte Kombattanten diese keinesfalls besser stellt als regulre Kriegsgefangene. Generell Isst sich sagen, dass der Status als Kriegsgefangener und der Status als geschtzte Person (vor allem als Zivilist) gem GK IV nicht ohne weiteres in die Kategorie schlechter/ besser eingeordnet werden kann. Im Einzelfall kann nmlich der Status als Kriegsgefangener durchaus besser als der einiger Arten von geschtzten Personen nach GK IV wie nichtprivilegierten Kombattanten sein, so etwa, wenn es um die Strafverfolgung wegen frher begangener Gewaltakte (die im Rahmen des Kriegsrechts geblieben waren) oder gewisse

Unterhaltungsformen oder Kommunikationsmglichkeiten mit Gefangenen in hnlicher Lage geht.

- Zweitens bersieht die vorgebrachte Argumentation, dass GK IV nicht nur eine Reihe von Rechten fr Zivilisten festlegt, sondern vielmehr umfassend sonstige geschtzte Personen im Auge hat (Artikel 4 GK III). Diese sonstigen geschtzten Personen (vor allem Zivilisten) mssen nicht unbedingt alle die gleichen Rechte haben. Besonders Artikel 5 GK IV legt fest, dass die betreffende Person sich nicht auf durch das vorliegende Abkommen eingerumte Rechte und Vorrechte berufen <kann>, die, wrden sie zugunsten dieser Person angewendet, der Sicherheit des Staates abtrglich wren. (Abs. 1) oder der Rechte auf Benutzung der im vorliegenden Abkommen vorgesehenen Mitteilungswege fr verlustig erklrt wird (Abs. 2). Genau diese Bestimmung ist es, die dazu dienen soll, der Gewahrsamsmacht die Mglichkeit zu geben, diese Rechte von nichtprivilegierten Kombattanten einzuschrnken, Rechte, die sie htten, falls sie friedliche Zivilisten wren.
- 46. Aus diesen Grnden genieen nichtprivilegierte Kombattanten grundstzlich den Schutz von GK IV in gleicher Weise wie sonstige geschtzte Personen, unabhngig davon, ob sie technisch betrachtet Zivilisten sind oder nicht. Artikel 5 GK IV ermchtigt die Gewahrsamsmacht in gewissen Fllen, die Rechte nichtprivilegierter Kombattanten gegenber den Rechten sonstiger geschtzter Personen (vor allem Zivilisten) einzuschrnken, aber nur insoweit, als ihre Sicherheitsinteressen dies erfordern, und nur in eng begrenztem Rahmen; besonders die Mindestrechte nach Artikel 5 (3) GK IV mssen gewahrt bleiben.
- 47. Dieser Rechtszustand ist angemessen, und zwar besonders auch angesichts der jngst aufgetauchten neuen Formen von Terrorismus. Whrend das Recht einerseits dehnbar ist und die Bercksichtigung von Sicherheitsinteressen erlaubt, muss die Gewahrsamsmacht andererseits etwaige Abweichungen von den GK IV-Normen besonders begrnden. Bis heute hat kein betroffener Staat im Falle nichtprivilegierter Kombattanten eine solche besondere Begrndung fr eine Abweichung von den Normen geliefert.
- 48. Das umfassende Regelwerk der Genfer Konventionen, das keine Mglichkeit vorsieht, dass jemand zwischen GK III und GK IV in ein rechtliches Vakuum fallen kann, beruht auf wohlbegrndeten humanitren berlegungen. Es ist hinreichend anpassungsfhig, um berechtigte Sicherheitsinteressen zu bercksichtigen, vor allem auch dann, wenn diese sich aus den neuen Formen des internationalen Terrorismus ergeben.

V. Anwendbarkeit von Menschenrechtsbereinkommen

49. Zustzlich zum humanitren Vlkerrecht der Genfer Konventionen gelten Menschenrechtsbereinkommen grundstzlich fr alle Personen, die der Oberhoheit und Kontrolle eines Staates unterstehen[11]. Die Staatsangehrigkeit des Einzelnen oder seine Verbundenheit mit einer der Konfliktparteien spielt bei der Anwendung menschenrechtlicher Bestimmungen keine Rolle. Gleiches gilt in Fllen, in denen Terroristen auf dem Gebiet eines bestimmten Staates strafbare Handlungen begangen haben. Artikel 2 des Internationalen Pakts ber brgerliche und politische Rechte (International Covenant on Civil and Political Rights, im Folgenden: ICCPR) sowie Artikel 1 der Europischen Menschenrechtskonvention (im Folgenden: EMRK) geben eine klare Antwort fr derartige Situationen. Gleiches gilt fr bestimmte staatliche Handlungen auerhalb des eigenen Hoheitsgebiets. Nach Artikel 2 (1) ICCPR verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, die im Pakt anerkannten Rechte zu achten und sie allen in seinem Gebiet befindlichen und seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen zu gewhrleisten. Der entsprechende Artikel 1 EMRK kennt keine solche territoriale Begrenzung. Trotz dieses unterschiedlichen Wortlauts ist der Unterschied geringer, als er auf den ersten Blick erscheinen mag. In beiden Fllen kann der Staat selbst in Fllen von Exterritorialitt verantwortlich gemacht werden[12]. Jedenfalls gelten die ICCPR-Garantien abgesehen von zugelassenen ausdrcklichen Vorbehalten in allen Fllen, in denen ein Vertragsstaat Personen im Verlauf kriegerischer Handlungen festgenommen und sie bewusst auf ein Gebiet unter seiner faktischen Kontrolle verbracht hat, ungeachtet der Tatsache, dass das Gebiet nicht formell zu dem Staat gehrt.

50. Die Frage, ob die Rechte und Pflichten, die sich aus den Menschenrechtsbereinkommen ergeben, sich als Ergebnis der Anwendbarkeit des humanitren Vlkerrechts ndern, ist eine Frage des positiven Rechts, auf die weiter unten eingegangen werden soll.

VI. Rechte und Schutz gem den Genfer Konventionen und den allgemeinen Menschenrechten

51. Der Status als Kriegsgefangener ist nach GK III mit genau umrissenen Rechten und Vorrechten verbunden. Zivilisten werden gleichfalls durch eine Reihe ausgefeilter Regeln in GK IV geschtzt. Jede Person, die an Feindseligkeiten teilgenommen hat, aber weder Kriegsgefangenenstatus noch gnstigere Behandlung nach GK IV beanspruchen kann, geniet gleichwohl Schutz, vor allem auf Grund von Artikel 75 P I, der allgemein (und zwar auch von den USA) als Kodifizierung der Mindestregeln des Vlkergewohnheitsrechts anerkannt wird.

52. Die positiven Regeln der Genfer Konventionen zum Schutz von Kriegsgefangenen und geschtzten Personen sind recht ausgefeilt

und vielschichtig. Es ist nicht ntig, all diese Regeln im Einzelnen zu untersuchen. Es ist unbestritten, dass Personen, die sich in der Hand einer der Parteien eines internationalen bewaffneten Konflikts (oder einer Besatzungsmacht) befinden, Anspruch auf ein Mindestma an Schutz haben, was um es ganz abstrakt zu sagen ein Erfordernis der Menschlichkeit darstellt. Es kann also nicht darum gehen, ob die eine oder andere Bestimmung ber Kriegsgefangene oder sonstige geschtzte Personen (vor allem Zivilisten) sinnvoll ist, sondern eher darum, wie bestimmte Schlsselfragen gelst werden.

A. Das Verhltnis zwischen humanitrem Vlkerrecht und den allgemeinen Menschenrechten

- 53. Das humanitre Vlkerrecht der Genfer Konventionen und die Menschenrechtsbestimmungen entstammen den gleichen sittlichen Wurzeln. Beide Rechtsgebiete enthalten Regeln fr die Behandlung und den Schutz von Menschen aus humanitren berlegungen[13]. Beide Rechtssysteme verlangen, dass der Rechtsschutz ohne jede Diskriminierung gewhrleistet wird. Beide gelten auch im Falle bewaffneter Konflikte.
- 54. Die Menschenrechtsbestimmungen ergnzen das humanitre Vlkerrecht. Beide Rechtssysteme zusammen legen Mindestregeln fr die Behandlung von Personen fest, die in bewaffnete Konflikte verwickelt sind[14]. Whrend das humanitre Vlkerrecht Regeln fr das Verhalten von Parteien bewaffneter Konflikte aufstellt, gelten die Bestimmungen der Menschenrechte grundstzlich zu allen Zeiten, egal, ob im Frieden oder in Zeiten bewaffneter Konflikte, und zwar fr alle Personen, die der Hoheit und Kontrolle (Gerichtsbarkeit) eines Staates unterworfen sind.
- 55. Das genaue Verhltnis der beiden Regelwerke zueinander war oft umstritten und hngt von den Besonderheiten des jeweiligen Falles und den in Frage stehenden Rechten ab. In seinem Gutachten zur Rechtmigkeit der Drohung mit oder des Gebrauchs von Atomwaffen hat der Internationale Gerichtshof (ICJ) festgestellt, dass der Schutz der Menschenrechte zu Kriegszeiten nicht erlischt auer in Fllen der Berufung auf Bestimmungen, welche in Zeiten eines nationalen Notstands bestimmte Rechte auer Kraft zu setzen gestatten [15]. Die sog. *Martenssche Klausel* (Artikel 1 (2) P I) betont beispielsweise die Verwandtschaft der beiden Rechtsgebiete. Artikel 60 (5) des Wiener Vertragsrechtsbereinkommens umschreibt beide Gebiete mit dem Ausdruck Vertrge humanitrer Art. Es muss festgehalten werden, dass beide Rechtsgebiete Bestimmungen enthalten, die man als Meistbegnstigungsklauseln fr den Einzelnen bezeichnet. Gem Art. 5 (2) ICCPR und Artikel 75 (8) P I ist folglich festzuhalten, dass sonstige gnstige oder weiter reichende Menschenrechtsbestimmungen, auf die sich der Einzelne nach internationalem oder innerstaatlichem Recht berufen kann, nicht durch Ausnahmeregelungen oder in sonstiger Weise eingeschrnkt werden knnen.
- 56. Sobald ein bewaffneter Konflikt ausgebrochen ist, werden die Menschenrechtsbestimmungen teilweise durch das spezifischere humanitre Vlkerrecht berlagert. Das heit aber nicht, dass die Menschenrechte in Kriegszeiten nicht mehr gelten. Regeln in Menschenrechtsbereinkommen, die in jedem Falle bindend sind, sowie Regeln, deren ausnahmsweise Nichtanwendung nach den jeweiligen bereinkommen in gewissen Fllen htte vorbehalten werden knnen, fr die solche Vorbehalte aber nicht gemacht wurden, gelten auch in Kriegszeiten. Ferner gibt es Situationen, in denen Menschenrechtsbereinkommen auf die spezifischeren Bestimmungen des humanitren Vlkerrechts verweisen. Das Recht auf Leben stellt beispielsweise eine der Grundgarantien der Menschenrechte dar. Es kann nur in Ausnahmefllen eingeschrnkt werden (Art. 6 (2) ICCPR und Artikel 2 (2) EMRK). Nach dem humanitren Vlkerrecht ist die Ttung des Gegners im Kampf nicht grundstzlich verboten, obwohl das Recht auf Leben im Normalfall als ein Recht angesehen wird, das derogiert werden kann.
- 57. Menschenrechtsbereinkommen nehmen nicht in besonderer Weise auf das Regime und den Status von Kriegsgefangenen Rcksicht. Artikel 9 ICCPR hat nicht Situationen internationaler bewaffneter Konflikte im Auge. Artikel 9 ICCPR ist deshalb nicht ausschlaggebend fr die Frage, ob die Festnahme eines Kombattanten im Verlauf eines internationalen bewaffneten Konflikts willkrlich oder sonstwie unrechtmig war. Die Genfer Regeln fr Kriegsgefangene gelten weitgehend als *lex specialis* gegenber den allgemeinen Menschenrechtsbestimmungen ber Freiheitsbeschrnkungen. Die Bestimmungen des humanitren Vlkerrechts erlauben die Festnahme von Personen aus bestimmten Grnden und unter bestimmten Bedingungen. GK III gestattet die Ingerfristige Internierung von Kriegsgefangenen, die Gegenstand eines Strafverfahrens wegen einer Straftat sind, deretwegen Anklage erhoben werden kann, und zwar bis zum Ende des Verfahrens und notfalls bis zur Verbung der Strafe. hnliche Bestimmungen gelten fr Zivilinternierte nach Artikel 133 (2) GK IV, desgleichen fr Personen, die nicht nach GK IV eine gnstigere Behandlung beanspruchen knnen und nach Artikel 75 (2) P I (der Teil des Vlkergewohnheitsrechts ist) geschtzt sind. Dasselbe gilt fr Garantien eines *fairen Prozesses* insofern, als das humanitre Vlkerrecht auch hier spezifischere Regeln aufstellt. In solchen Situationen mssen die Normen der Menschenrechtsbereinkommen mit Bezug auf das humanitre Vlkerrecht ausgelegt werden.
- 58. Dies heit jedoch nicht, dass die Bestimmungen der Menschenrechtsbereinkommen in Situationen, in denen humanitres Vlkerrecht als *lex specialis* anwendbar ist, bedeutungslos werden. Die beiden Rechtsgebiete bleiben selbstndig; sie ergnzen sich und bieten doppelten Schutz. Die Menschenrechtsbestimmungen knnen deshalb in Situationen zur Anwendung kommen, in denen das humanitre Vlkerrecht keinen hinreichenden Schutz gewhrt.

- B. Rechte und Schutz gem dem humanitren Vlkerrecht
- 59. Soweit es um den positiven Rechtsschutz nach dem humanitren Vlkerrecht geht, gengt es, zwischen den Rechten von Kriegsgefangenen (a) und den Rechten von Kombattanten ohne Kriegsgefangenenstatus (b) zu unterscheiden.
- a) Rechte von Kriegsgefangenen
- 60. Bestimmungen ber Strafverfahren gegen Kriegsgefangene und ihre Untersuchungshaft finden sich in Artikel 103 GK III. Diese Bestimmung enthlt insbesondere Regeln ber die zeitliche Begrenzung der Untersuchungshaft und sonstige diesbezgliche Beschrnkungen. Artikel 104 GK III bestimmt, dass die Einleitung eines Strafverfahrens gegen einen Kriegsgefangenen der Schutzmacht sobald als mglich, sptestens aber drei Wochen vor Prozessbeginn angezeigt werden muss. Nach Artikel 84 GK III darf nur ein Militrgericht einen Kriegsgefangenen aburteilen, es sei denn, das geltende Recht der Gewahrsamsmacht gestattet den Zivilgerichten ausdrcklich, einen Angehrigen der Streitkrfte der Gewahrsamsmacht wegen eines Delikts der Art, wie es dem Kriegsgefangenen vorgeworfen wird, abzuurteilen.
- 61. Unter keinen wie immer gearteten Umstnden darf ein Kriegsgefangener von einem Gericht gleich welcher Art abgeurteilt werden, wenn dieses Gericht nicht die wesentlichen und allgemein anerkannten Garantien der Unabhngigkeit und Unparteilichkeit bietet und wenn seine Verfahrensweise dem Angeklagten nicht die in Artikel 105 GK III niedergelegten Rechte und Mittel zu seiner Verteidigung einrumt. Artikel 105 GK III sieht den Beistand durch Kameraden und die Verteidigung durch einen qualifizierten Anwalt oder Rechtsbeistand vor.
- 62. Der Grundsatz eines faires Prozesses wird in einer etwas allgemeineren Art in Artikel 99 (3) GK III garantiert (Kein Kriegsgefangener darf verurteilt werden, ohne zuvor die Mglichkeit zu seiner Verteidigung und den Beistand eines geeigneten Verteidigers gehabt zu haben.).
- 63. Der Grundsatz *nulla poena sine lege* findet sich in Artikel 99 (1) GK III. Kein Kriegsgefangener darf wegen einer Handlung, welche zum Zeitpunkt der Tat weder nach dem geltenden Recht des Gewahrsamsstaates noch nach dem Vlkerrecht verboten war, gerichtlich verfolgt oder verurteilt werden.
- 64. Schlielich gilt auch der Grundsatz nemo tenetur fr Kriegsgefangene. Nach Artikel 99 (2) GK III darf einem Kriegsgefangenen gegenber keinerlei seelischer oder krperlicher Zwang ausgebt werden, um ihn dazu zu bringen, sich der Handlung, deren er angeklagt ist, schuldig zu bekennen. Alle diese Regeln sind schon an sich einleuchtend. Es ist schwer einzusehen, wie man ihre Nichtanwendung im Falle von Kriegsgefangenen, deren Anfhrer mit einer internationalen Terrororganisation unter einer Decke steckten oder gar mit ihr zusammenarbeiteten, begrinden wollte.
- 65. Artikel 102 GK III verlangt, dass Urteile gegen Kriegsgefangene ausgesprochen werden mssen durch die gleichen Gerichte und nach dem gleichen Verfahren, wie sie fr die Angehrigen der Streitkrfte des Gewahrsamsstaates vorgesehen sind. Allerdings haben einige Staaten weit hhere Normen als andere fr ein ordnungsgemes Militrgerichtsverfahren gegen Angehrige ihrer eigenen Streitkrfte festgesetzt, was sie verpflichtet, Kriegsgefangenen ein kostspieligeres Verfahren und greren Schutz zu gewhren als andere Staaten in gleicher Lage. Man knnte argumentieren, dass dadurch die Gleichbehandlung von Kriegsgefangenen nicht mehr gegeben sei, weshalb man an die Abschaffung des Erfordernisses, dass die Gewahrsamsmacht Kriegsgefangene durch die gleichen Gerichte und nach dem gleichen Verfahren abzuurteilen habe, denken msse. Bei sorgfltiger Betrachtung sollte man diese berlegung jedoch zurckweisen. Die Vertragsstaaten von GK III haben nun einmal entschieden, dass jeder Staat auf jeden Kriegsgefangenen vorbehaltlich gewisser Mindesterfordernisse die eigenen Verfahrensregeln anzuwenden hat. Sie haben dabei bewusst in Kauf genommen, dass dies einigen Staaten hhere Kosten verursacht als wenn die Genfer Konventionen fr smtliche Kriegsgefangenen in allen Staaten ein einheitliches Verfahren vorgeschrieben htten. Die Regel von Artikel 102 findet ihre stichhaltige Begrndung in der Rechtssicherheit (weil das Militr mit den eigenen Vorschriften vertraut ist), der gegenseitigen Achtung und dem Grundsatz der Gegenseitigkeit. Es stellt sich daher lediglich die Frage, ob eine nderung von Artikel 102 GK III angesichts der jngst aufgetauchten neuen Kategorien von Kombattanten zu erwgen sei. Artikel 102 GK III gilt aber nicht fr Terroristen, die ja blicherweise in der Praxis nicht Teil regulrer Streitkrfte sind (siehe unten unter d). Solange man davon ausgeht, dass eine Unterscheidung zwischen regulren und irregulren Kombattanten mglich ist, und nachdem eine solche Unterscheidung erfolgt ist, macht die Regel in Artikel 102 GK III auch weiterhin Sinn, selbst wenn sie Staaten mit einem hheren Entwicklungsstand hhere Kosten verursacht.
- 66. Nichts in GK III hlt die Gewahrsamsmacht davon ab, gegenber Kriegsgefangenen notwendige und sinnvolle Sicherheitsmanahmen zu ergreifen, vor allem Manahmen, welche die Sicherheit der Gewahrsamsmacht garantieren sollen. Sicherheitsbedenken knnten es beispielsweise rechtfertigen, Kriegsgefangenen den Zugang zu bestimmten Gegenstnden, die nach GK III vorgesehen sind, nur mehr

beschrnkt zu gewhren, wenn zu befrchten wre, dass diese Gegenstnde fr krperliche Angriffe oder zum Selbstmord missbraucht wrden. Es mag sein, dass gewisse Sicherheitsberlegungen dafr sprechen, solche Gegenstnde oder bestimmte Vergnstigungen Personen zu verwehren, die typischerweise keinen Anspruch auf Kriegsgefangenenstatus haben (Verbndete von Al-Qaida, siehe unten unter d), weil Missbrauchsgefahr besteht oder andere Kriegsgefangene zum Missbrauch verleitet werden knnten. Ferner muss bemerkt werden, dass Artikel 17 zwar die Befragung von Kriegsgefangenen regelt, Verhre aber nicht verbietet.

- b) Rechte von Kombattanten ohne Kriegsgefangenenstatus
- 68. Jemand, der keinen Anspruch auf Kriegsgefangenenstatus nach GK III hat, hat gleichwohl gem GK IV (siehe oben unter IV. B. c) Anrecht auf Schutz als sonstige geschtzte Person, auch wenn er oder sie als unrechtmiger Kombattant anzusehen ist. Dies bedeutet, dass die betreffende Person in der Regel vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen alle Rechte eines Zivilisten nach GK IV geniet. Fr nichtprivilegierte Kombattanten ergeben sich solche Einschrnkungen aus Artikel 5 GK IV:
 - (1) Hat eine am Konflikt beteiligte Partei wichtige Gmde anzunehmen, dass eine auf ihrem Gebiet befindliche und durch das vorliegende Abkommen geschtzte Einzelperson unter dem begrndeten Verdacht steht, eine der Sicherheit des Staates abtrgliche Ttigkeit zu betreiben, oder ist festgestellt, dass sie sich tatschlich einer derartigen Ttigkeit widmet, so kann sich die betreffende Person nicht auf durch das vorliegende Abkommen eingerumte Rechte und Vorrechte berufen, die, wrden sie zugunsten dieser Person angewendet, der Sicherheit des Staates abtrglich wren.
 - (2) Wird in einem besetzten Gebiet eine durch das Abkommen geschtzte Person als Spion oder Saboteur oder unter dem begmdeten Verdacht festgenommen, eine der Sicherheit der Besatzungsmacht abtrgliche Ttigkeit zu betreiben, so kann eine solche Person in Fllen, in denen dies aus militrischen Sicherheitsgmden unbedingt erforderlich ist, der Rechte auf Benutzung der im vorliegenden Abkommen vorgesehenen Mitteilungswege fr verlustig erklrt werden.
- 69. Die beiden Abstze dieser Bestimmung gewhren der Gewahrsamsmacht grere Befugnisse zur sicherheitsbedingten Einschrnkung der Rechte geschtzter Personen, wenn die betreffende Person auf dem eigenen Hoheitsgebiet der Gewahrsamsnacht festgehalten wird, als wenn dies in besetztem Gebiet geschieht. Die Grnde hierfr sind nicht vllig klar. Vielleicht ist dies ein Punkt, in dem die Genfer Konventionen nherer Klrung bedrfen. Es Isst sich die Ansicht vertreten, dass Personen, die mit gutem Grund im Zusammenhang mit dem internationalen Terrorismus verdchtigt werden, der allgemeineren Regel in Artikel 5 (1) GK IV unterfallen.
- 70. Wenn man davon ausgeht, dass Artikel 5 (1) GK IV die Grundlage fr die Beschrnkung der Rechte von nichtprivilegierten Kombattanten nach GK IV bildet, so sind doch gewisse wichtige Einschrnkungen dieser Befugnis zu beachten. Derartige Einschrnkungen finden sich in Artikel 5 (3) GK IV, in Artikel 75 P I sowie im gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Konventionen (siehe Anhang).
- 71. Artikel 75 P I umschreibt ausdrcklich nichtprivilegierte Kombattanten als Personen, die sich in der Gewalt einer am Konflikt beteiligten Partei befinden und nicht auf Grund der Abkommen oder dieses Protokolls eine gnstigere Behandlung genieen. Wie oben ausgefhrt wren dies Personen, die keinen Kriegsgefangenenstatus beanspruchen knnen und nicht die Staatsangehrigkeitsmerkmale nach Artikel 4 GK IV erfllen. Es wird allgemein anerkannt, dass die Bestimmungen von Artikel 75 P I wegen ihrer grundlegenden Natur Teil des Vlkergewohnheitsrechts bilden[16]. In der Vergangenheit haben die USA anerkannt, dass Artikel 45 und 75 zu den zahlreichen Artikeln in P I zhlen, die entweder als Vlkergewohnheitsrecht rechtlich bindend oder zwar nicht bindend, jedoch annehmbare Praxis sind[17]. Es gibt keine vernnftigen Grnde noch wurden derartige Grnde besonders angefhrt, weshalb Artikel 5 (3) GK IV und Artikel 75 P I nicht als Mindestnormen fr den Schutz aller Personen einschlielich der nichtprivilegierten Kombattanten anzusehen seien.
- 72. Es ist jedoch auch argumentiert worden, dass eine strafrechtliche Verfolgung von nichtprivilegierten Kombattanten oft nicht mglich sei, entweder aus rechtlichen oder aus praktischen Grnden, wenn z.B. Scharen solcher Kombattanten auf dem Schauplatz internationaler Konflikte auftauchen, in groer Zahl gefangengenommen werden und man ihnen im Einzelfall keinerlei strafbare Handlungen nachweisen kann (auer dass sie mit anderen Kombattanten verbndet waren, die einer internationalen Terrororganisation wie Al-Qaida angehren). Dieses Argument bersieht, dass das humanitre Vlkerrecht zustzlich zu etwaigen Strafverfahren, jedoch nur unter gewissen Bedingungen, die Mglichkeit nicht ausschliet, solche Personen in Verwaltungshaft zu nehmen (d.h. sie zu internieren oder ihnen einen bestimmten Wohnsitz vorzuschreiben, vgl. Artikel 78 GK IV).
- 73. Es Isst sich daher rechtfertigen, dass eine Besatzungsmacht nichtprivilegierte Kombattanten solange festhlt, bis die Umstnde des Einzelfalls geklrt sind (was dauern kann, wenn solche Personen in groer Zahl in Gefangenschaft geraten sind), vor allem, bis geklrt ist, ob sich nachweisen Isst, dass sie tatschlich mit einer internationalen Terrororganisation im Bunde waren und sie weiterhin eine Bedrohung darstellen. Wenn aber innerhalb eines angemessenen Zeitraums keine hinreichenden Verdachtsmomente gefunden

werden, die entweder eine fortdauernde Verwaltungshaft oder die Einleitung eines Strafverfahrens rechtfertigen wrden, dann geht es nicht an, dass jemand, blo weil er im Verlauf eines bewaffneten Konfliktes, an dem eine internationale Terrororganisation beteiligt war, ergriffen wurde, auf unbestimmte Zeit gefangen gehalten wird. Das Gleiche gilt fr sonstige Formen der Behandlung, die davon ausgehen, dass jemand schuldig oder gefhrlich sei. Die Grnde, die eine fortdauernde Verwaltungshaft rechtfertigen knnten, mssen in regelmigen Abstnden berprft werden (vgl. Artikel 78 GK IV)[18].

- C. Menschenrechtsschutz
- a) Positiver Schutz
- 74. Gem Artikel 9 ICCPR hat jedermann Recht auf Freiheit und Sicherheit seiner Person. Willkrliche Verhaftung ist ausgeschlossen. Niemand darf seiner Freiheit beraubt werden auer aus den im Gesetz genannten Grnden und in bereinstimmung mit den gesetzlich festgelegten Verfahren. Wird jemand festgenommen, muss ihm im Augenblick seiner Festnahme der Grund hierfr genannt werden; auch muss ihm unverzglich mitgeteilt werden, was man ihm vorwirft. Jeder, der festgenommen und festgehalten wird, weil ihm eine strafbare Handlung vorgeworfen wird, muss unverzglich einem Richter oder einem sonstigen gesetzlich zur Ausbung richterlicher Gewalt bestellten Beamten vorgefhrt werden. Er hat Anspruch darauf, dass er binnen angemessener Frist vor Gericht gestellt oder aber freigelassen wird. In der Regel drfen Personen, die auf ihren Prozess warten, nicht in Untersuchungshaft gehalten werden, jedoch kann ihre vorlufige Freilassung von der Garantie abhngig gemacht werden, dass sie vor Gericht erscheinen und sich der Vollstreckung des Urteils nicht entziehen. Jeder, der infolge Festnahme und Haft seiner Freiheit beraubt ist, hat Anspruch auf einen gerichtlichen Haftprfungstermin, damit das Gericht die Rechtmigkeit seiner Inhaftierung prfen und, falls seine Festnahme nicht rechtmig war, seine Freilassung anordnen kann. Jeder, der Opfer unrechtmiger Festnahme oder Inhaftierung war, hat ein einklagbares Recht auf Haftentschdigung. Auf europischer Ebene enthlt Artikel 5 EMRK entsprechende Rechte.
- 75. Artikel 10 ICCPR stellt eine wesentliche Garantie im Zusammenhang mit der Behandlung inhaftierter Personen dar, und zwar ohne Rcksicht auf ihre rechtliche Einstufung. Alle ihrer Freiheit beraubten Personen sind menschlich und unter Achtung ihrer Menschenwrde zu behandeln. Der Wortlaut von Artikel 3 EMRK ist demgegenber allgemeiner gehalten. Nach der Rechtsprechung der Straburger Richter sind die Anforderungen aber ziemlich gleich.
- 76. Artikel 14 ICCPR garantiert einen fairen Prozess. Vor Gericht ist jeder gleich. Wenn es um die Feststellung einer strafbaren Handlung geht, hat jedermann Anspruch auf faire und ffentliche Anhrung vor einem gesetzlich vorgesehenen kompetenten, unabhngigen und unparteilischen Gericht. Darber hinaus gibt es eine Anzahl besonderer Garantien fr den Angeklagten. Eine davon ist die Unschuldsvermutung. Artikel 14 (5) ICCPR schreibt eine Berufungsmglichkeit fr Strafverfahren vor. Jeder, der wegen einer Straftat verurteilt wurde,

hat das Recht, seine Verurteilung sowie das Strafma von einer hheren Instanz rechtlich berprfen zu lassen. Der Grundsatz ne bis in idem wird durch Artikel 14 (7) gewhrleistet: Niemand darf erneut vor Gericht gestellt und wegen einer Straftat bestraft werden, fr die er bereits rechtskrftig nach dem Strafrecht und der Strafprozessordnung eines jeden Landes verurteilt oder freigesprochen wurde. Auf europischer Ebene enthalten Artikel 6 EMRK und Zusatzprotokoll Nr. 7 dieselben Rechte.

- 77. Der Grundsatz nulla poena sine lege bildet einen wesentlichen Bestandteil eines jeden internationalen Menschenrechtsbereinkommens. Artikel 15 ICCPR und Artikel 7 EMRK sind zwei bekannte Beispiele dieses Grundsatzes, der zum Kern jeder Rechtsstaatlichkeit gehrt. Sowohl nach dem ICCPR als auch nach der EMRK gehrt dieses Recht zu den Rechten, die unter keinerlei Umstnden verwehrt oder durch Vorbehaltsklauseln auer Kraft gesetzt werden drfen.
- 78. Der Wortlaut der Menschenrechtsgarantien zeigt, dass die Anforderungen des humanitren Vlkerrechts nicht so streng wie die Anforderungen der allgemeinen Menschenrechtsbereinkommen sind. Jedoch bilden auch sie eine solide Grundlage fr den Schutz gegen willkrliche Verfahren vor Gremien, die nicht das Etikett unabhngiges Gericht verdienen. Mehrere grundlegende Schutzvorschriften in Artikel 14 ICCPR werden in Artikel 75 P I nicht ausdrcklich aufgezhlt, so z.B. das Recht auf freien Beistand eines Dolmetschers, das Recht des Angeklagten, sich entweder selbst oder mit rechtlichem Beistand seiner Wahl zu verteidigen, sowie das Recht, falls er noch keinen Rechtsbeistand hat, ber das Recht hierzu aufgeklrt zu werden. Gem Artikel 75 (8) P I drfen andere, etwa gnstigere Bestimmungen nicht auf Grund der bloen Tatsache ausgeschlossen werden, dass sie in Artikel 75 P I nicht aufgezhlt sind.
- 79. Folglich sind die weitergehenden Bestimmungen von Artikel 14 ICCPR grundstzlich auch auf nichtprivilegierte Kombattanten wie z.B. die Gefangenen in der Bucht von Guantanamo anzuwenden.
- b) Auerkraftsetzung von Rechten in Notstandssituationen

- 80. Menschenrechtsbereinkommen sehen blicherweise die Mglichkeit vor, Einschrnkungen bezglich bestimmter in der jeweiligen Konvention enthaltener Rechte vorzunehmen. Ein Beispiel dafr ist Artikel 4 ICCPR, demzufolge die Vertragsstaaten im Falle eines ffentlichen Notstands, der das Leben der Nation bedroht und nach amtlicher Verkndung des Notstands Manahmen ergreifen drfen, die sie von ihren Verpflichtungen nach dem bereinkommen entbinden. Dies darf aber nur insoweit erfolgen, als es die Situation unbedingt erfordert. Auerdem drfen derartige Manahmen nicht den sonstigen vlkerrechtlichen Verpflichtungen des Staates widersprechen und zu keinerlei Diskriminierung lediglich auf Grund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion oder sozialer Herkunft fhren [19]. Abweichungen von den Artikeln 6, 7, 8 (Abs. 1 und 2), 11, 15, 16 und 18 sind jedoch nach dieser Bestimmung nicht gestattet [20].
- 81. Artikel 4 (3) ICCPR sieht ein besonderes Verfahren vor. Jeder Vertragsstaat des vorliegenden bereinkommens, der das Recht, Verpflichtungen auer Kraft zu setzen, ausbt, muss unverzglich den brigen Vertragsstaaten durch Vermittlung des Generalsekretrs der Vereinten Nationen mitteilen, welchen Bestimmungen er auer Kraft gesetzt hat und welche Grnde ihn dazu veranlasst haben. Auf demselben Weg ist durch eine weitere Mitteilung der Zeitpunkt anzugeben, in dem eine solche Manahme endet.
- 82. Dieses Rechtssystem von Abweichungen nach Artikel 4 (3) ICCPR und Artikel 15 EMRK gestattet es, auf Ausnahmesituationen zu reagieren. Gleichzeitig wird aber ein Mindestma an internationaler Kontrolle aufrecht erhalten um zu prfen, ob die Grenzen solcher Abweichungsmglichkeiten nicht berschritten wurden. Er sei erwhnt, dass das Vereinigte Knigreich im Zuge der Verabschiedung neuer gesetzlicher Vorschriften nach den Anschlgen vom 11. September eine Erklrung nach Artikel 15 EMRK abgegeben hat. Es zeigt sich, dass diese Ermchtigung zu Abweichungen den Erfordemissen von Staaten entspricht, die sich in einer Situation befinden, in der eine wirksame Gegenwehr gegen den Terrorismus unter Einhaltung aller garantierten Menschenrechte nicht mglich erscheint[21].

VII. Schlussfolgerung

- 83. Die neue Dimension des internationalen Terrorismus, die sich besonders aus Anlass der Anschlge vom 11. September 2001 gezeigt hat, wirft die entscheidende Frage auf, ob das humanitre Vlkerrecht in der Lage ist, angemessen auf neue Formen terroristischer Gewalt zu reagieren.
- 84. Die vorausgehende Analyse zeigt, dass das humanitre Vlkerrecht, insoweit als es die Regeln ber die Inhaftierung und Behandlung von Personen betrifft, die im Verlauf internationaler bewaffneter Konflikte aufgegriffen wurden, einen allgemein geeigneten rechtlichen Rahmen bietet. Dies aus folgenden Grnden:
- Mutmaliche Mitglieder eines internationalen Terrornetzes wie Al-Qaida, die Staatsangehrige einer am Konflikt beteiligten Partei sind, fallen unter die Kategorie der sonstigen geschtzten Personen nach GK IV, auch wenn sie normalerweise keinen Kriegsgefangenenstatus beanspruchen knnen.
- Obwohl GK IV sich nicht auf Staatsangehrige eines Staates erstreckt, der nicht am Konflikt beteiligt ist, genieen diese Staatsangehrigen gleichwohl den Schutz nach Artikel 75 des Ersten Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen von 1949 ber den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (der eine Regel des Vlkergewohnheitsrechts wiedergibt). Ferner genieen sie den Schutz der allgemeinen Menschenrechte sowie gem den Regeln des diplomatischen Schutzes.
- 85. Es erweist sich folglich, dass hinsichtlich dieser Problematik kein vlkerrechtliches Vakuum und deshalb auch kein Bedrfnis nach Weiterentwicklung der Genfer Konventionen besteht. Es ist vielmehr von uerster Wichtigkeit, dass die Regeln des humanitren Vlkerrechts und die Menschenrechtsbereinkommen auch wirklich angewandt werden.
- 86. Auf Grund des Gesagten und in Bezug auf das allgemeine Problem neuer Kategorien von Kombattanten und die jngsten Entwicklungen des internationalen Terrorismus mchte die Kommission sich allerdings nicht unbedingt gegen eine Weiterentwicklung des Vlkerrechts aussprechen. Das Vlkerrecht lsst sich wie jedes andere Rechtsgebiet auch stets noch verbessern und muss sich neuen Gegebenheiten anpassen. Die Genfer Konvention sind 1949 mit Blick auf die Verhltnisse im Zweiten Weltkrieg verfasst worden und wurden seither fortlaufend weiterentwickelt, vor allem durch die beiden Protokolle von 1977. Mit dem 11. September 2001 hat sich eine neue Dimension des internationalen Terrorismus gezeigt; militrisch organisierte internationale Terrorbanden bisher unbekannten Ausmaes sind aufgetaucht. Die Mitgliedschaft in solchen Organisationen sprengt die nationalen Grenzen. Ihre Absichten sind vielfach verschwommen. Sie haben verschiedenartige individuelle oder kollektive Ziele in verschiedenen Lndern angegriffen. Ihre Methoden sind unkonventionell und geeignet, weitreichende Zerstrungen groen Ausmaes zu verursachen.

dieser neuartigen Bedrohung des internationale Friedens und der Sicherheit zu begegnen oder ihr zuvorzukommen. Jeder Versuch in diese Richtung muss jedoch darauf achten, nicht ungewollt das bestehende Ma an Schutz nach dem humanitren Vlkerrecht oder nach den internationalen Menschenrechtsbestimmungen zu unterhhlen.

Diese Drucksache wird in der Sitzung nicht nochmals verteilt. Bitte dieses Exemplar mitbringen.

III Dr. Jakob Kellenberg, der Prsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, gab am 26. Mrz 2002 auf der 58. Jahrestagung der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen folgende Erklrung ab:

Es wurde gesagt, dass die Welt nach den abscheulichen Verbrechen vom 11. September 2001, die das Weltgewissen aufrttelten, nie mehr dieselbe sein wrde. Die Anschlge vom 11. September versetzten den grundlegendsten Werten der menschlichen Gesellschaft, vor allem den Grundwerten des humanitren Vlkerrechts und der Menschenrechte, einen schweren Schlag.

Die durch diese Anschlge ausgelste Krise hat eine Unmenge Fragen aufgeworfen /.../. Es scheint, dass eine Richtung von berlegungen dahin geht zu sagen, dass gewisse Leute wegen der Scheulichkeit ihrer kriminellen Handlungen den Schutz des Rechtes nicht verdienen. Derlei Annahmen sind abzulehnen. Alle menschlichen Wesen haben, eben weil sie Menschen sind, Anspruch auf den Schutz des Rechts. So wie kein Staat, keine Gruppe oder keine Person sich ber das Recht erheben darf, so darf auch keine Person auerhalb des Rechts gestellt werden. /..../

Allerdings ist es eine andere Frage, ob das Vlkerrecht im Allgemeinen und das humanitre Vlkerrecht im Besonderen geeignete Instrumente sind, um mit der Realitt nach dem 11. September umzugehen. Meine Antwort darauf ist, dass das Vlkerrecht richtig angewandt eines der strksten Instrumente ist, das der Gemeinschaft der Nationen bei ihrem Bemhen um die Wiederherstellung der internationalen Ordnung und Stabilitt zur Verfgung steht. /..../

Das humanitre Vlkerrecht ist /..../ die Gesamtheit der Regeln zum Schutz von Personen und zum Verhalten der feindlichen Parteien, sobald ein bewaffneter Konflikt ausgebrochen ist. Sein Ziel ist es, das Leid der vom Krieg betroffenen Menschen zu mildern, egal, was auch immer die Ursachen des bewaffneten Konflikts waren und was zu seiner Rechtfertigung vorgebracht wurde. Das humanitre Vlkerrecht kennt keine Unterscheidung zwischen gerechten und ungerechten Kriegen, weil die Zivilbevlkerung, um nur eine Kategorie von Personen zu nennen, die durch seine Regeln geschtzt werden, ein Recht darauf hat, von Mord, Folter und Vergewaltigung verschont zu bleiben, ganz gleich, auf welcher Seite sie sich befindet.

In diesem Zusammenhang kamen nach dem 11. September Zweifel auf, ob das humanitre Vlkerrecht auf die neuerliche Bedrohung unserer Sicherheit durch terroristische Akte anwendbar ist. Verschiedene Gruppen von Rechtsbestimmungen einschlielich nationaler und internationaler Strafrechtsbestimmungen sind beim Kampf gegen den Terrorismus relevant.. Was das humanitre Vlkerrecht anbelangt, so sind es seine Vorschriften, die anzuwenden sind, wann immer der Kampf gegen den Terrorismus sich zum bewaffneten Konflikt auswchst oder diesen einschliet. Es steht auer Frage, dass seine Normen geeignet sind, den Sicherheitsrisiken im Kriegsfall zu begegnen, weil seine Vorschriften ja gerade fr die Ausnahmesituation bewaffneter Konflikte gedacht sind. All die Generationen von Experten und Diplomaten, die das humanitre Vlkerrecht in den letzten beiden Jahrhunderten entwickelt haben, waren sich voll der Notwendigkeit bewusst, ein Gleichgewicht zwischen der Sicherheit des Staates und dem Erhalt des Lebens, der Gesundheit und der Wrde der Menschen zu finden. Dieses Gleichgewicht war stets das Hauptanliegen der kriegsrechtlichen Bestimmungen.

Unser Glaube an die fortbestehende Gltigkeit des bestehenden Rechts muss aber nicht heien, dass das humanitre Vlkerrecht perfekt ist; denn keine Gruppe von Rechtsvorschriften kann solches fr sich behaupten. Uns geht es darum aufzuzeigen, dass jeder Versuch, die Eignung des humanitren Vlkerrechts neu zu bewerten, nur dann vertretbar ist, wenn sich herausgestellt hat, dass es Lcken im Recht gibt, nicht aber, wenn nur der politische Wille zur Durchsetzung des Rechts fehlt. Pacta sunt servanda ist ein uralter Vlkerrechtsgrundsatz. Das bedeutet, dass bestehende internationale Verpflichtungen in gutem Glauben eingehalten werden mssen. Dieser Grundsatz verlangt, dass man zuerst versucht, fortbestehenden Herausforderungen mit den vorhandenen Rechtsnormen zu begegnen, ehe man nach nderungen ruft. Jedes andere Vorgehen brchte die Gefahr mit sich, dem bestehenden Recht seine Daseinsberechtigung zu entziehen, die doch darin besteht, die vorhersehbare und ordnungsgeme Handhabung der internationalen Beziehungen zu erleichtern. Besonders sollte man darauf achten, Regeln zum Schutz des Einzelnen in Konfliktfllen nicht abzundern, weil der Einzelne nur durch die Anwendung des Rechts vor Willkr und Missbrauch geschtzt werden kann. /..../

Unserer Ansicht nach knnen und drfen die humanitren Grundprinzipien, die diesen Texten zugrunde liegen, nicht in Frage gestellt werden. Sie verlangen, dass Leben, Gesundheit und Menschenwrde von Personen, die nicht oder nicht mehr an den Feindseligkeiten beteiligt sind, geachtet werden und dass militrische Operationen so durchgefhrt werden, dass kriegsbedingtes Leid so gering wie mglich gehalten wird. /..../

Ich will zum Schluss zu der Befrchtung Stellung nehmen, dass der Schutz des Einzelnen durch das humanitre Vlkerrecht die Justiz

behindert. Die Genfer Konventionen und ihre Zusatzprotokolle behindern keineswegs die Justiz, sie erfordern lediglich, dass mit belttern in einem geordneten Rechtsverfahren umgegangen wird. /.../ Die Konventionen und Protokolle ermutigen die Staaten nicht nur, Kriegsverbrecher vor Gericht zu stellen, sie verlangen es sogar, notfalls auch mit Hilfe universeller Strafjustiz.

- [2] Vgl. das Urteil des Privy Council des britischen Oberhauses im Fall Mohamed Ali v. Public Prosecutor (1968) [1969] 1 AC 430.
- Dies wurde durch Entscheidungen nationaler Gerichte besttigt, desgleichen durch die Verordnung der US-Armee ber Kriegsgefangene von 1997 sowie schlielich durch die in Artikel 75 (1) des Zusatzprotokolls Nr. 1 (= P I) (in dem eine entsprechende Regel des Vlkergewohnheitsrechts kodifiziert ist) enthaltene Vermutung des Kriegsgefangenenstatus.
- [4] Y. Naqvi, Doubtful Prisoner-of-War Status (2002) 84 RICR 571-595, 577.
- [5] Die Richtlinien der US-Armee von 1997 bestimmen beispielsweise, dass ein zustndiges Tribunal aus drei beauftragten Offizieren bestehen muss, wovon einer Felddienstgrad haben muss. Ferner mssen grundstzliche Verfahrensregeln beachtet werden (Zum Beispiel mssen die Personen zu Beginn ihrer Anhrung ber ihre Rechte aufgeklrt werden; sie mssen das Recht haben, die Vorladung von nicht allzu schwer erreichbaren Zeugen zu verlangen und die dann vorgeladenen Zeugen zu befragen; sie haben das Recht auszusagen.). hnliche Bestimmungen wurden im Vereinigten Knigreich, in Kanada, Australien, Neuseeland und Israel erlassen (wobei Israel ein Staat ist, der viel Erfahrung mit militrischer Besetzung, Festnahme von Kombattanten und neuen Formen von Terrorismus hat).
- [6] ICJ Rep. 1986, 114 (Absatz 218).
- [7] Diese Ansicht wird von Handbchern des Militrs geteilt. Das Handbuch FM 27-10 der US-Armee mit dem Titel The Law of Land Warfare von 1996 beschreibt die Rechtslage auf den Seiten 31 und 98 ff wie folgt:
- 73. Personen, die feindliche Handlungen begangen haben, ohne Anspruch auf Behandlung als Kriegsgefangene zu haben. Wenn jemand nach dem Urteil eines kompetenten Entscheidungsgremiums gem Artikel 5 [GK III] nicht zu einer der in Artikel 4 GK III aufgezhlten Kategorien gehrt, hat er keinen Anspruch, als Kriegsgefangener behandelt zu werden. Er gilt jedoch als geschtzte Person im Sinne von Artikel 4 [GK IV].
- [8] Knut Drmann, ein Rechtsberater in der Rechtsabteilung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, beschreibt die Entstehungsgeschichte in The Legal Situation of unlawful/ unprivileged Combatants in der Zeitschrift International Review of the Red Cross, Band 85 (2003), Seiten 45 73 (vgl. Seiten 52 58) wie folgt: Whrend einige Delegationen der Ansicht waren, das GK IV keine Personen schtzen sollte, die gegen das Kriegsrecht verstoen haben, Saboteure oder Spione sind /....../, waren andere Delegationen damit nicht einverstanden. Wie der australische Delegierte bemerkte, zeigten sich in der Diskussion zwei gedankliche Lager die einen Delegationen, die eine weitreichende und dehnbare Konvention wollten, und demgegenber die anderen, die eine eingeschrnkte Konvention bevorzugten. Um diesen Meinungsstreit zu beenden, nahm das Komitee als Kompromiss den Entwurf von Artikel 3 A (der dann Artikel 5 GK IV wurde) an. Diese Bestimmung behandelte Personen, die gegen das Kriegsrecht verstoen hatten, sowie Saboteure und Spione als geschtzte Personen, gestattete den Staaten unter bestimmten Umstnden jedoch, solchen Personen gegenber einige Schutzbestimmungen von GK IV nicht anzuwenden. Die Kompromisslsung wurde von der Diplomatischen Konferenz mit berwltigender Mehrheit angenommen.
- Diese herrschende Meinung wurde jngst vom Internationalen Strafgerichtshof fr das ehemalige Jugoslawien im Verfahren gegen Delalić bestigt (ICTY, Urteil, The Prosecutor v. Delalić et al., IT-96-21-T, vom 16. November 1998, Abs. 271). Zweideutige Staatspraxis, die gegenteilige Auslegung erfuhr (besonders Ex parte Quirin, US Supreme Court, 317 U.S. 1,63 (1942), lag zeitlich vor der Abfassung der Genfer Konventionen.
- [10] Drmann, auf Seite 60, siehe oben Funote 7.
- [11] Siehe u.a. UNHCR, Lopez Burgos, Communication No. 52/1979, Abs. 12.3.
- [12] Vgl. Appl. No. 52/1976, 12.3 Lopez Burgos; Appl. No. 56/1979, 10.3 Celiberti; vgl. auch T. Meron, Exterritoriality of Human Rights Treaties, (1995) 89 AJIL 78 82.
- [13] K.J. Partsch, Human Rights and Humanitarian Law, in R. Bernhardt (Hrsg.), Encyclopedia of Public International Law II (Amsterdam, Lausanne und New York u.a. 1995), 910.
- [14] In ihrer Entscheidung vom 12. Mrz 2002 zum Ersuchen um vorbeugende Manahmen betreffend die Gefangenen in der Bucht von Guantanamo hat die Interamerikanische Menschenrechtskommission darauf hingewiesen, dass im Falle bewaffneten Konflikts die Schutzbestimmungen des humanitren Vlkerrechts und der Menschenrechtsbereinkommen einander ergnzen und verstrken, da beide einen gemeinsamen Kern von unabdingbaren Rechten enthalten und beide den Zweck haben, das menschliche Leben und die Menschenwrde zu schtzen (HRLJ, 30. September 2002, Band 23, Nr. 1-4, S. 16).
- [15] ICJ Reports, 1996, Seite 265 (Paragraph 24).
- [16] Vgl. Robert K. Goldman & Brian Tittemore, Unprivileged Combatants and the Hostilities in Afghanistan: Their Status and Rights under International Humanitarian and Human Rights Law, ASIL, Task Force on Terrorism, URL: http://www.asil.org/taskforce/goldman.pdf, auf Seite 38.
- [17] US Army, Operational Law Handbook (2002), International and Operational Law Department, The Judge Advocate Generals School, US Army, Charlottesville, Virginia, herausgegeben am 15. Juni 2001, Kap. 2 auf Seite 5.
- [18] Zur Frage der Inhaftierung mutmalicher Terroristen wird auf die lehrreichen Urteile des israelischen Supreme Court verwiesen. Im einen Fall beurteilte der Gerichtshof 2003 die Festnahme ganzer Personengruppen im Westjordanland durch die israelischen

Verteidigungsstreitkrfte im Rahmen der Operation Defensive Wall (Marab et al. v. IDF Commander in the West Bank, Urteil vom 5. Februar 2003, HCJ 3239/02). In einem anderen Fall von 1999 beurteilte der Gerichtshof die Inhaftierung der so genannten Libanon-Hftlinge (C.F.H. 7048/97 Anonymus (Plonim) v. Minister of Defense P.D. 54 (1) 721).

[19] In dieser Beziehung wird auf CCPR General Comment Nr. 29 verwiesen, wo es heit: Ein wesentliches Erfordemis fr jede von dem bereinkommen gem Artikel 4.1 abweichende Manahme ist, dass der Umfang der Manahme sich streng nach den Erfordemissen der Situation richtet. Dieses Erfordemis bezieht sich auf die Dauer, den geografischen Umfang und die sachliche Reichweite des Notstands sowie auf jede im Rahmen des Notstands getroffene abweichende Manahme. Abweichungen in Notsituationen von etlichen Verpflichtungen nach diesem bereinkommen sind klar zu unterscheiden von Abweichungen, die schon zu normalen Zeiten nach gewissen Bestimmungen dieses bereinkommens gestattet sind. Die Pflicht, etwaige notstandsbedingte Abweichungen strikt auf das durch die Situation unbedingt Erforderliche zu beschmken, ergibt sich aus dem Grundsatz der Verhltnismigkeit, der fr smtliche Ermchtigungen zu Abweichungen und Einschmkungen gilt (Abs. 4, Seiten 139 140). Ferner erfordert Artikel 4.1, dass keine von den Bestimmungen des bereinkommens abweichende Manahme im Widerspruch zu den sonstigen ukerrechtlichen Verpflichtungen des Staates, insbesondere nicht zum humanitren Vlkerrecht, stehen darf. Artikel 4 des bereinkommens darf nicht als Freibrief fr Abweichungen von dem bereinkommen betrachtet werden, falls eine derartige Abweichung den Bruch sonstiger Vlkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates auf Grund von Vertrgen oder nach allgemeinem Vlkerrecht bedeuten wrde (Abs. 9, Seite 141).

[20] Die Tatsache, dass einige der Bestimmungen des bereinkommens in Artikel 4.2 als absolut von jeder Abweichung ausgenommen bezeichnet werden, heit keineswegs, dass von anderen Artikeln des bereinkommens nach Belieben Abweichungen gestattet sind, auch dann nicht, wenn das Leben der Nation in Gefahr ist (CCPR General Comment 29, Abs. 6, Seite 140).

[21] In jenen Bestimmungen des bereinkommens, die nicht in Artikel 4.2 aufgezhlt sind. finden sich Elemente, die nach Meinung des Ausschusses nicht Gegenstand rechtmiger Abweichungen von Artikel 4 werden knnen. Einige Beispiele seien genannt: a) Alle ihrer Freiheit beraubten Personen mssen menschlich und unter Achtung ihrer Menschenwrde behandelt werden. Obwohl dieses in Artikel 10 des bereinkommens vorgeschriebene Recht in der Liste der in Artikel 4.2 aufgezhlten unabdingbaren Rechte nicht gesondert genannt wird, glaubt der Ausschuss dennoch, dass das bereinkommen hier eine allgemeine Vlkerrechtsnorm wiedergibt, von der es keine Abweichung geben kann. Diese Meinung wird gesttzt durch den Bezug auf die einem jeden Menschen innewohnende Wrde in der Prambel des

family:"Times New Roman";mso-ansi-language: DE;mso-fareast-language:EN-US;mso-bidi-language:AR-SA'>[18] Zur Frage der Inhaftierung mutma�licher Terroristen wird auf die lehrreichen Urteile des israelischen Supreme Court verwiesen. Im einen Fall beurteilte der Gerichtshof 2003 die Festnahme ganzer Personengruppen im Westjordanland durch die israelischen Verteidigungsstreitkr�fte im Rahmen der �Operation Defensive Wall� (Marab et al. v. IDF Commander in the West Bank, Urteil vom 5. Februar 2003, HCJ 3239/02). In einem anderen Fall von 1999 beurteilte der Gerichtshof die Inhaftierung der so genannten Libanon-H�ftlinge (C.F.H. 7048/97 Anonymus (Plonim) v. Minister of Defense P.D. 54 (1) 721).

[19] In dieser Beziehung wird auf CCPR General Comment Nr. 29 verwiesen, wo es hei�t: �Ein wesentliches Erfordernis fi¿½r jede von dem �bereinkommen gem�i¿½ Artikel 4.1 abweichende Ma�nahme ist, dass der Umfang der Ma�nahme sich streng nach den Erfordernissen der Situation richtet. Dieses Erfordernis bezieht sich auf die Dauer, den geografischen Umfang und die sachliche Reichweite des Notstands sowie auf jede im Rahmen des Notstands getroffene abweichende Ma�nahme. Abweichungen in Notsituationen von etlichen Verpflichtungen nach diesem �bereinkommen sind klar zu unterscheiden von Abweichungen, die schon zu normalen Zeiten nach gewissen Bestimmungen dieses �bereinkommens gestattet sind. Die Pflicht, etwaige notstandsbedingte Abweichungen strikt auf das durch die Situation unbedingt Erforderliche zu beschr�nken, ergibt sich aus dem Grundsatz der Verh�fismiß½½jekeit, der fi¿½r si¿½mtliche Erm�chtigungen zu Abweichungen und Einschr�nkungen gilt (Abs. 4, Seiten 139 � 140). Ferner erfordert Artikel 4.1, dass keine von den Bestimmungen des �bereinkommens abweichende Ma�nahme im Widerspruch zu den sonstigen vi¿½kerrechtlichen Verpflichtungen des Staates, insbesondere nicht zum humanitī¿½ren Vi¿½kerrecht, stehen darf. Artikel 4 des �bereinkommens darf nicht als Freibrief fi¿½r Abweichungen von dem �bereinkommen betrachtet werden, falls eine derartige Abweichung den Bruch sonstiger viç½kerrechtlicher Verpflichtungen des Staates auf Grund von Vertr�gen oder nach allgemeinem Viç½kerrecht bedeuten wiç½rde (Abs. 9, Seite 141)�.

[20] Die Tatsache, dass einige der Bestimmungen des ϊ¿½bereinkommens in Artikel 4.2 als absolut von jeder Abweichung ausgenommen bezeichnet werden, hei�t keineswegs, dass von anderen Artikeln des ϊ¿½bereinkommens nach Belieben Abweichungen gestattet sind, auch dann nicht, wenn das Leben der Nation in Gefahr ist (CCPR General Comment 29, Abs. 6, Seite 140).

[21] i¿½In jenen Bestimmungen des i¿½bereinkommens, die nicht in Artikel 4.2 aufgezi;½Inlt sind. finden sich Elemente, die nach Meinung des Ausschusses nicht Gegenstand rechtmi;½½i;½iger Abweichungen von Artikel 4 werden ki;½nnen. Einige Beispiele seien genannt: a) Alle ihrer Freiheit beraubten Personen mi;½ssen menschlich und unter Achtung ihrer Menschenwi;½rde behandelt werden. Obwohl dieses in Artikel 10 des i;½bereinkommens vorgeschriebene Recht in der Liste der in Artikel 4.2 aufgezi;½hlten unabdingbaren Rechte nicht gesondert genannt wird, glaubt der Ausschuss dennoch, dass das i;½bereinkommen hier eine allgemeine Vi;½klkerrechtsnorm wiedergibt, von der es keine Abweichung geben kann. Diese Meinung wird gesti;½tzt durch den Bezug auf die einem jeden Menschen innewohnende Wi;½rde in der Pri;½ambel des